



# TRILATERALE VORSCHRIFTENKOOPERATION DACH



10. Fachgespräch  
Wien, Juni 2014

**Impressum:**

Publikation der Trilateralen Vorschriftenkooperation DACH

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:  
Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport,  
BMLVS, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:  
BMLVS/Abteilung Vorschriften und Terminologie  
Tel. +43 50201 10-0  
vor@bmlvs.gv.at

Redakteure:  
Mag. Markus Koller  
Hans-Peter Iseli  
Torsten Krafczyk  
Lars Burkhardt  
Oliver Juncker  
Peter Moitzi  
Daniel Muhr

Erscheinungsjahr:  
2014

Fotos:  
Bundesheer, Bundeswehr, Schweizer Armee

Gestaltung:  
Axel Scala/Heeresdruckzentrum

Druck:  
BMLVS/Heeresdruckzentrum 2361/14



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens,  
BMLVS/Heeresdruckzentrum, UW-Nr. 943

# Inhalt

Vorwort des Chefs des Generalstabes des Bundesheeres.....	3
Vorwort des Generalinspektors der Bundeswehr .....	4
Vorwort des Chefs der Schweizer Armee.....	5
Trilaterale Vorschriftenkooperation DACH .....	8
Dienstvorschriftenwesen DACH	
Vom Dienstvorschriftenwesen zum Aktiven Regelungsmanagement in der Bundeswehr .....	16
Das Vorschriftenwesen im Bundesheer .....	26
Das Vorschriftenwesen der Schweizer Armee .....	35
Terminologearbeit	
Die Bedeutung der Terminologearbeit am Beispiel der Bundeswehr .....	46
Beispiel einer gemeinsamen Terminologearbeit: Das »Glossar – DACH«, Führungsbegriffe des Fähigkeitsbereichs COMMAND .....	51
Dienstvorschriften der Zukunft am Beispiel der Schweizer Armee	
Methoden und Mittel künftiger Dienstvorschriftenbereitstellungen.....	56
Dienstvorschriftenerstellung an der Heerestruppende des Bundesheeres .....	60
Impressionen.....	64



# Vorwort des Chefs des Generalstabes des Bundesheeres



Ich möchte die Publikation zum 10. Fachgespräch der Trilateralen Vorschriftenkooperation DACH in Wien zum Anlass nehmen, allen Damen und Herren, die im Vorschriftenwesen tätig sind, für die bisher geleistete Arbeit meinen besten Dank und höchste Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

Die Zusammenarbeit unserer drei Länder ist schon seit Jahrzehnten durch eine ausgezeichnete enge Zusammenarbeit in gemeinsamen Einsätzen und der dafür notwendigen Einsatzvorbereitung gekennzeichnet. Durch institutionelle Kooperationen wie eben die Trilaterale Vorschriftenkooperation oder die Ausbildungskooperation DACH, die gemeinsamen Planungsgespräche auf Ebene der Ministerien oder die regelmäßigen CHOD-Treffen kann sichergestellt werden, dass unsere Streitkräfte eine gemeinsame militärische Sprache sprechen und in allen Führungsebenen reibungslos zusammenarbeiten können.

Dienstvorschriften normieren militärisches Handeln und stellen so eine wesentliche Grundlage für die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres dar. Für die Auslandseinsätze ist es von entscheidender Bedeutung, die erforderlichen Interoperabilitätskriterien in der Ausbildung zu erlernen und zu beherrschen sowie im Einsatz anzuwenden. Dienstvorschriften haben daher diesem Zweck zu entsprechen und müssen dementsprechend ausgestaltet sein; dies wird durch das Vorschriftenwesen im Bundesheer unter der Federführung der

Abteilung Vorschriften und Terminologie im Zusammenwirken mit allen fachlich relevanten Dienststellen, Akademien und Schulen in ausgezeichneter Weise sichergestellt.

Wie ich mich bei den Dienstvorschriften, die mir zur Genehmigung vorgelegt wurden, überzeugen konnte, hat die Zusammenarbeit unserer drei Länder im Bereich des Vorschriftenwesens bisher sehr gute Ergebnisse erbracht. Gegenseitiger Austausch und vor allem die Abgleichung von Vorschrifteninhalten im Zuge der Kooperation sind Garant der Interoperabilität unserer Streitkräfte, dies möge auch in Zukunft durch die Trilaterale Vorschriftenkooperation DACH sichergestellt werden.

Ich gratuliere der Kooperation zum 10. Fachgespräch und wünsche für die Zukunft weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit im Sinne der Beitragsleistung zur Sicherheit Österreichs und Europas.

Mag. Othmar Commenda  
General

# Vorwort des Generalinspektors der Bundeswehr



Die Zusammenarbeit der Streitkräfte im Alpenraum Deutschland, Österreich und Schweiz ist ebenso freundschaftlich wie wertvoll. Dies zeigt sich in der vielfältigen Kooperation bei Ausbildung und Training und seit Jahren auch in den Einsätzen, vor allem auf dem Balkan.

Etwas im Schatten dieser weithin sichtbaren Zusammenarbeit stehen die Fachgespräche der Trilateralen Vorschriftenkooperation DACH. Sie zieht mit dieser Publikation nun ein Resümee ihrer zehnjährigen Tätigkeit, gewährt aber gleichzeitig auch Einblicke in ihr aktuelles Lastenheft sowie Ausblicke auf künftige Herausforderungen.

Wer wie die militärischen und zivilen Angehörigen unserer Armeen täglich in einer vielfältigen Regelungslandschaft handeln muss, kennt deren Stärken und Schwächen. Meist sind Regeln und Verfahren wertvolle Führer und Wegweiser für die komplexen Topographien unserer diversen Aufgabengebiete. Sie erleichtern die Orientierung und geben Handlungssicherheit. Manchmal werden sie jedoch selbst zu künstlichen Hindernissen, die verunsichern und den Dienst erschweren. Deshalb ist es wichtig, Regelwerke von Zeit zu Zeit auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen und in ein Regelungsmanagement zu überführen, das unsere Aufgabenwahrnehmung erleichtert.

Unsere Länder des Alpenraums haben den großen Vorteil einer gemeinsamen Sprache. Es wäre

unklug, ihn nicht bestmöglich zu nutzen. Vor allem mit Blick auf die Interoperabilität unserer Streitkräfte im Einsatz müssen wir daher Wege finden, unsere nationalen Regelungen stärker aufeinander abzustimmen und zu standardisieren. Dazu gehört auch die Entwicklung einer gemeinsamen Terminologie. Die Fachgespräche der Trilateralen Vorschriftenkooperation DACH widmen sich dieser Aufgabe von jeher kompetent und zielführend. Sie begleiten somit unsere weiteren Bemühungen, die Interoperabilität zwischen unseren Streitkräften zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wünsche ich unseren Ländern und Ihnen persönlich, als den aktiven Managern dieser trilateralen Regelungs Kooperation, auch für die weitere Arbeit viel Erfolg.

Volker Wieker  
General

# Vorwort des Chefs der Schweizer Armee



Geschätzte Kameraden,  
meine Damen und Herren!

Lassen Sie mich mit einem herzlichen Dank für Ihre Arbeit beginnen: Ich freue mich sehr über das zehnjährige Jubiläum der Fachgespräche Trilaterale Vorschriftenkooperation DACH.

Wenn in der Öffentlichkeit von Kooperation der Streitkräfte die Rede ist, dann geht es meistens um medienwirksame Ereignisse wie Einsätze oder Übungen. Dass eine Zusammenarbeit aber weit tiefer verankert ist als nur bei Großereignissen, das zeigen eben solche institutionellen Kooperationen wie diese Gespräche. Auf der Führungsebene gibt es beispielsweise unter dem Namen »Alpendreieck« einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Generalinspekteur der Bundeswehr, dem Chef des Generalstabes des Bundesheeres und dem Chef der Schweizer Armee. Kurz gesagt: Wir ermöglichen unseren drei Armeen auf allen Ebenen, dass sie dieselbe militärische Sprache sprechen. Dies ist unerlässlich, damit wir uns im Krisenfall sofort verstehen.

Die gute Zusammenarbeit unserer Streitkräfte ist für mich ein ausgezeichnetes Beispiel, wie die Kooperation zu Gunsten der Sicherheit unserer Bevölkerung ausgestaltet werden kann und auch muss.

Die Armeen aller drei Länder haben sich in den vergangenen Jahrzehnten zusammen mit dem sicherheitspolitischen Umfeld aber auch massiv gewandelt. Armeeaufträge wurden angepasst, Wehrsysteme haben sich geändert und die europäischen Streitkräfte haben teils schmerzlich erfahren müssen, dass der Weltfrieden weiterhin nicht in Sicht ist.

Nicht geändert hat sich aber die Tatsache, dass wir alle nicht wissen, was uns die Zukunft bringt und wir deshalb besser weiterhin in die Sicherheit unserer Länder investieren sollten.

Unser eigentlicher Auftrag bleibt über alle Jahrzehnte derselbe: Wir haben auf die Sicherheit unserer Länder und unserer Bevölkerung zu schauen. Für Ihren Beitrag dazu danke ich Ihnen herzlich.

André Blattmann  
Korpskommandant





**TRILATERALE  
VORSCHRIFTENKOOPERATION  
DACH**

# Trilaterale Vorschriftenkooperation DACH

»**Mens agit Molem**« (der Geist bewegt die Masse), der Wahlspruch der Trilateralen Vorschriftenkooperation, soll die Bedeutung von schriftlich abgefassten Handlungsanweisungen (»Mens«) für militärische Kräfte (»Molem«) symbolisieren. Es ist in allen Streitkräften der Welt Usus, das Verhalten der Truppe, ihre Handlungen und militärischen Tätigkeiten schriftlich festzuhalten und damit normiert für alle als verbindlich anzuordnen. Die dafür vorgesehene Form ist in den drei Mitgliedstaaten der Kooperation die Dienstvorschrift (in der Schweiz als Reglement bezeichnet), ein eindeutiges Regelwerk als Grundlage militärischen Tuns, das auch Sicherheit und Rechtmäßigkeit für die Anwender mit sich bringt.

Die vielen multi- und internationalen Einsätze von Streitkräften in Krisengebieten der Erde zur Schaffung oder Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Hilfeleistungen bei Katastropheneignissen erfordert eine Zusammenarbeitsfähigkeit von Truppenteilen verschiedener Nationalitäten, welche durch die Erfüllung von Interoperabilitätskriterien sichergestellt wird. Deutschland, Schweiz und Österreich entsenden schon seit vielen Jahren Truppenteile zu gemeinsamen Einsätzen im Ausland, eine entsprechende, automatisierte Zusammenarbeit im Einsatzraum ist daher unumgänglich. Dies wird wesentlich auch dadurch erreicht, dass die jeweiligen nationalen Dienstvorschriften einerseits gleiche oder ähnliche Verfahren für den konkreten Einsatz der militärischen Kräfte vorgeben und andererseits diese sodann durch die eingesetzten Kräfte angewandt werden.

Die Trilaterale Vorschriftenkooperation DACH hat es sich daher von Anfang an zur Aufgabe gemacht, diese Bestrebungen durch eine Zusammenarbeit

der für Dienstvorschriften zuständigen Dienststellen der jeweiligen militärischen Strukturen zu unterstützen. Das 10. Fachgespräch dieser Kooperation ist heuer Anlass, das Zusammenarbeitsjubiläum würdig zu begehen, die interessierte Öffentlichkeit über die Kooperation und den Nutzen für die Streitkräfte zu informieren und gemeinsame Produkte als Beitrag zu einer verbesserten Interoperabilität unserer Truppen vorzustellen.

Die 2005 gegründete Trilaterale Vorschriftenkooperation DACH unter federführender Leitung Österreichs ist die strukturierte Zusammenarbeit der jeweils für das nationale Dienstvorschriftenwesen zuständigen Dienststellen der deutschen, schweizerischen und österreichischen Streitkräfte. Die konkreten Kooperationsfelder und die Ziele dieser Kooperation lassen sich anhand des 4-Säulen-Modells anschaulich beschreiben, wobei die Säulen die Kooperationsfelder darstellen und die gemeinsame Terminologiebearbeitung schließlich die Basis der schriftlichen Ausarbeitungen bildet.

Die Idee der strukturierten Zusammenarbeit entstand nach mehreren bilateralen Kontakten mit der Schweiz (seit 2001) und Deutschland (seit 2004) sowie nach Einholung der Zustimmung der CHODs mit der Idee, die jeweils vorhandenen nationalen Erfahrungen zusammenzuführen und vor allem eine konkrete Zusammenarbeit in der digitalen Bereitstellung der Dienstvorschriften aufzubauen. Zusätzlich darf hervorgehoben werden, dass durch die Kooperation der unbürokratische und direkte Zugang zu den Vorschriftenbeständen der jeweiligen Streitkräfte sowie der Austausch unklassifizierter Dienstvorschriften von Anfang an möglich geworden ist.



Die Ziele der Kooperation sind im Sinne der vier Säulen wie folgt festgelegt:

- direkte, unbürokratische Zusammenarbeit (POC) der nationalen Vorschriftenstellen mit ständigem Austausch der jeweiligen nationalen Vorschriftenbestände.
- Entwicklung einer gemeinsamen Medienplattform im Internet mit beschränktem Zugang und modernen Volltextsuchfunktionen quer über den gesamten trilateralen Vorschriftenbestand.
- systematischer und institutionalisierter Informations-, Erfahrungs- und Wissensaustausch von nationalen Vorschrifteninhalten, um im Sinne eines länderübergreifenden Wissensmanagements ähnliche oder gleiche Vorschrifteninhalte (Verfahren und Abläufe auf Basis der jeweils national angenommenen internationalen Standards oder der STANAG) in nationalen Dienstvorschriften unter Ausnutzung anderer fachspezifischer Kooperationen sicherzustellen.
- Nutzung weiterer Zusammenarbeitsbereiche (Sonstiges) wie Terminologiezusammenarbeit oder Nutzung von Synergieeffekten mit anderen trilateralen Kooperationen des Bundesheeres.

Bisher konnte erreicht werden:

- jährlicher vollständiger Austausch der Vorschriftenbestände und Zugriffsmöglichkeit auf das schweizerische Lernmanagementsystem im Internet (Verwendung als Grundlage für die nationale Vorschriftenerstellung),
- eingespielter institutionalisierter Wissensaustausch über das jeweilige nationale Vorschriftenwesen und die laufende Transformation der Streitkräfte (Verständnis für die »dahinterliegende Militärphilosophie«),
- abgeschlossene gemeinsame Erstellung der Dienstvorschrift »Gebirgsausbildung« (je eine deutsche und eine österreichische Version als Grundlage der ab 2015 stattfindenden gemeinsamen Gebirgsausbildung deutscher und österreichischer Soldaten),
- abgeschlossene gemeinsame Erstellung eines vergleichenden Terminologieglossars der Begriffe des Fähigkeitenbereiches COMMAND zur Verbesserung des gegenseitigen Verstehens,
- konzeptionelle Bearbeitung der gemeinsamen Medienplattform (soll über das österreichische Extranet erfolgen) abgeschlossen, technische Realisierung derzeit leider noch nicht gegeben.



»Logo« der  
Trilateralen Vorschriftenkooperation DACH

Folgende Dienststellen sind heute (als POC der andere relevante Stelle einbindet) an der Vorschriftenkooperation beteiligt:

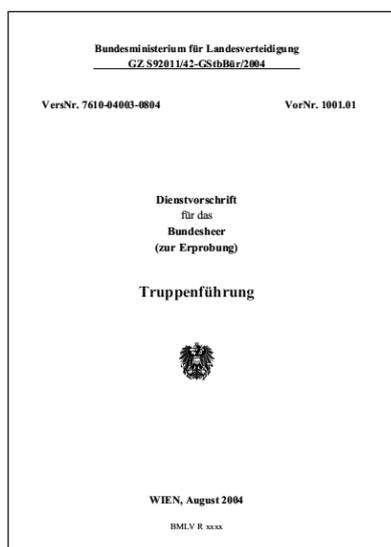
- in Österreich die Abteilung Vorschriften und Terminologie der Gruppe Bereitstellungsunterstützung/Sektion III im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport,
- in Deutschland das Referat Organisation im Stab Organisation und Revision im Bundesministerium der Verteidigung,
- in der Schweiz das Zentrum Elektronische Medien in der Logistikbasis der Armee.

Die obige Abbildung zeigt das »Logo« der Trilateralen Vorschriftenkooperation DACH, welches durch die kreisförmige Anordnung der Flaggensymbole und die Pfeildarstellung die Arbeitsweise der direkten und ununterbrochenen Kommunikation widerspiegelt. Der Wahlspruch »Mens agit at Molem« weist auf die grundlegende Bedeutung des Wissens und somit die schriftliche Dokumentation desselben für die Anleitung zum tatsächlichen Handeln militärischer Formationen hin. Die konkrete Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen jährlicher Arbeitsgespräche und im Zeitraum dazwischen durch direkte Kommunikation im Anlassfall per E-Mail oder Telefonat einschließlich des erforderlichen direkten Austausches schriftlicher Unterlagen.

Wenngleich das jeweilige nationale Vorschriftenwesen aufgrund länderspezifischer Eigenschaften

und der dahinter liegenden »Militärphilosophie« unterschiedlich gestaltet ist (Unterschiede siehe nationale Beiträge), so gibt es ein verbindendes Element, das in allen drei Streitkräften gleich ist: die Dienstvorschrift (Reglement) ist und bleibt das zentrale Dokument, mit dem konkretes Handeln militärischer Kräfte festgelegt und angeordnet wird. Die nebenstehende Abbildung stellt beispielhaft die jeweilige nationale Dienstvorschrift zur Führung großer Verbände dar.

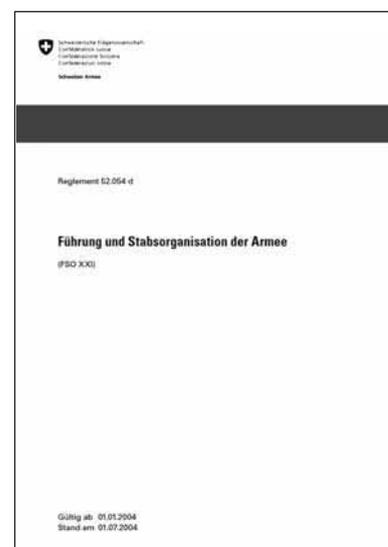
Obwohl alle Streitkräfte die Interoperabilitätskriterien erfüllen müssen, ist aufgrund der unterschiedlichen Aufbau- und Ablauforganisation sowie der formalen Normierungen des jeweiligen nationalen Vorschriftenwesens die Erstellung einer gemeinsamen Dienstvorschrift mit gleicher Gültigkeit für alle Truppenteile nicht möglich. Die Zusammenarbeit in der Kooperation, der Austausch der jeweiligen Vorschriftenbestände, die Darstellung der jeweiligen Philosophie des Vorschriftenwesens und der offene Meinungs austausch auch über »Militärphilosophien im Generellen« im Rahmen der Arbeitsgespräche erleichtern es aber dennoch, eine gemeinsame Basis für die Erstellung von Dienstvorschriften nach den jeweiligen nationalen Vorgaben mit interoperablem Inhalt zu finden. So darf in diesem Zusammenhang auf die deutsch-österreichische Zusammenarbeit in der Erstellung der Dienstvorschrift »Gebirgsausbildung« in je



**Dienstvorschrift für  
das Bundesheer  
»Truppenführung«**



**Heeresdienstvorschrift  
»Truppenführung von  
Landstreitkräften«**



**Reglement 52.054 d  
»Führung und Stabs-  
organisation der Armee«**

einer deutschen und einer österreichischen Version mit nahezu identem Inhalt verwiesen werden, womit die Absicht einer gemeinsamen Gebirgsausbildung deutscher und österreichischer Soldaten im Rahmen der Ausbildungskooperation des Gebirgskampfbereichs Saalfelden mit dem deutschen Partner Mittenwald wesentlich unterstützt wird. Weitere Projekte, auch unter Mitwirkung der Schweiz, werden folgen.

Eine ausgeprägte Fachsprache und zahlreiche Abkürzungen beherrschen den militärischen Alltag und sind daher auch die Basis für die Erstellung der Handlungsanweisungen. Wenn auch unsere drei Länder die Amtssprache Deutsch pflegen (in der Schweiz sind das auch noch Französisch, Italienisch und Rätoromanisch – hier erscheinen Reglemente daher in drei bzw. vier Sprachen), ist die militärische Fachterminologie nur zum Teil übereinstimmend. Um es der militärischen Führung aller Ebenen leichter zu machen, sich gegenseitig zu verstehen, wurde durch die Vorschriftenkooperation ein vergleichendes Terminologieglossar erstellt, das in einem eigenen Artikel in dieser Publikation näher vorgestellt wird.

Die Zusammenarbeit unserer drei Länder erfolgt in mehreren Kooperationen und Tätigkeitsfeldern, die letztlich die gemeinsame Erfüllung von militärischen Auslandsaufgaben vorbereiten und möglich machen. Dienstvorschriften prägen das militäri-

sche Handeln im Einsatzraum, die Zusammenarbeit der jeweils für das nationale Dienstvorschriftenwesen zuständigen Dienststellen ermöglicht die erforderliche Abstimmung der Dienstvorschrifteninhalte unter dem gemeinsamen Dach der Trilateralen Vorschriftenkooperation.

Das Arbeiten innerhalb der Kooperation ist für alle Mitwirkenden nicht nur eine gern angenommene Herausforderung, sondern auch eine Verpflichtung und Ehre, auf diesem Wege zur Auftragserfüllung unserer Streitkräfte beitragen zu können.

Wir, die Träger der Trilateralen Vorschriftenkooperation DACH, werden daher im Sinne unseres Wahlspruches »Mens agit at Molem« auch in Zukunft weiter wirken.



**1. Fachgespräch  
Wien, 2005**



**2. Fachgespräch  
Bern, 2006**



**3. Fachgespräch  
München, 2007**



4. Fachgespräch  
Wien, 2008



5. Fachgespräch  
Bern, 2009



6. Fachgespräch  
Bonn, 2010



**7. Fachgespräch  
Wien, 2011**



**8. Fachgespräch  
Bern, 2012**



**9. Fachgespräch  
Berlin, 2013**



# **DIENSTVORSCHRIFTENWESEN**

## **DACH**

# Vom Dienstvorschriftenwesen zum Aktiven Regelungsmanagement in der Bundeswehr

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Grundlagen

Das Dienstvorschriftenwesen der Bundeswehr (DvWesBw) ist in seinen Grundzügen nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden. Kernelemente der Bundeswehr als Parlamentsarmee mit einer klaren Trennung zwischen Streitkräften und Verwaltung spiegeln sich im Vorschriftenwesen ebenso wider, wie die herausgehobene Rolle die das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wahrnimmt.

Organisatorisch gliedert sich der Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (GB BMVg) in das BMVg selbst und die Bundeswehr, die ihrerseits wiederum aus den zivilen und militärischen Organisationsbereichen besteht. Übergreifende Vorschriften für den gesamten GB sind durch das BMVg überwiegend in Form von Dienstvorschriften und Erlässen herausgegeben worden. Im Bereich der Bundeswehr existierte dagegen eine Vielzahl von Vorschriftenarten. In den Streitkräften und militärischen Organisationsbereichen waren klassisch die Heeres-, Luftwaffen- und Marinedienstvorschriften, aber auch Weisungen und Besondere Anweisungen (BesAn) zu finden. In den zivilen Organisationsbereichen wurde der Dienstbetrieb dagegen überwiegend mit Verwaltungsvorschriften sowie Weisungen und Erlässen geregelt. Darüber hinaus kamen im gesamten GB BMVg Vorschriften und dienstliche Anweisungen in verschiedensten Formen und Ausprägungen mit unterschiedlichsten Bezeichnungen zur Anwendung. Komplettiert wurde die Vorschriftenlandschaft durch eine große Zahl von technischen Regelungen.

Die überwiegende Zahl der Vorschriften wird durch die Dienstvorschriftenzentrale der Bundeswehr (DvZentraleBw) elektronisch auf dem Intra-

netportal Vorschriften-Online (Dv-Online) bereitgestellt. Die physische Bereitstellung erfolgt mit Unterstützung der jeweiligen Dienstvorschriftenreferate und -dezernate für einen Großteil der zivilen und militärischen OrgBer sowie das BMVg zentral, ebenfalls durch die DvZentraleBw. Luftwaffe und Marine verfügen – historisch gewachsen – aufgrund organisationsbereichsspezifischer Besonderheiten, über eine eigene Lager- und Verteilorganisation mit gesonderten Verfahren.

### 1.2 Bestandsaufnahme

Wie in nahezu allen großen Organisationen werden die Arbeitsabläufe auch im GB BMVg durch ein umfassendes Vorschriften- und Regelwerk bestimmt. Dabei ist die damit verbundene Bürokratie an sich nichts »Schlechtes« – im Gegenteil: In einem gesunden Maß angewendet führt sie zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, verhindert Bevorzugung oder Benachteiligung Einzelner in Form von Willkür und stellt einen geordneten Dienstbetrieb sicher.

Bürokratie ist jedoch überall dort zu hinterfragen, wo sie keinen Beitrag zur Ergebnisverbesserung leistet, eine überzogene Orientierung an Vorschriften die genannten Vorteile umkehrt und die Angehörigen des GB BMVg daran hindert, sich auf die Führungs- und Kernaufgaben, insbesondere im Einsatz, zu konzentrieren.

In der Wahrnehmung der Bundeswehrangehörigen existiert im System zu viel Bürokratie. Im Rahmen einer Untersuchung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr zur Neuausrichtung der Bundeswehr haben 91 Prozent der Befragten den Abbau von Bürokratie als ein Einzelziel, das aus ihrer Sicht noch deutlich stärker verfolgt werden sollte, bezeichnet.

## 2 Das Arbeitsprogramm Deregulierung

Vor diesem Hintergrund hat der damalige Staatssekretär Beemelmans am 7. September 2012 das Arbeitsprogramm Deregulierung mit der Zielsetzung erlassen, die Regelungsqualität zu verbessern, indem die Regelungsdichte verringert, die Bundeswehr von unnötiger, das System hemmender Bürokratie befreit und auf allen Ebenen mehr Gestaltungsfreiraum gewährt wird. Die spürbare Entlastung der Einsatzkontingente der Bundeswehr bildet einen Schwerpunkt der Deregulierung.

Hierzu wurden zwei bereits laufende Projekte mit verwandten Zielsetzungen zusammengefasst: Einerseits das Projekt zur Modernisierung des Dienstvorschriftenwesens der Bundeswehr, andererseits das Projekt »Entbürokratisierung nach innen«.

Das Arbeitsprogramm Deregulierung verfolgt somit zwei Ansätze. Zum einen wird die Bereinigung der Regelungslandschaft durch Bürokratieabbau (ex-post-Ansatz) fortgeführt, und zum ande-



### Arbeitsprogramm Deregulierung

ren wird ein Ansatz zur Vermeidung neuer unnötiger oder unnötig komplexer Regelungen ergänzt (ex-ante-Ansatz).

Über den ex-post-Ansatz (Bürokratieabbau) wird die Regelungslandschaft der Bundeswehr durch quantitative Reduzierung und qualitative Verbesserung bereinigt. Dazu sind zunächst Regelungen, die überflüssige bürokratische Hemmnisse erzeugen, zu identifizieren. Dann ist zu prüfen, ob die jeweilige Regelung in der Bundeswehr grundsätzlich noch benötigt wird (Zweckkritik, Effektivitätsprüfung) oder ob und wie diese vereinfacht werden kann (Aufgabenkritik, Effizienzprüfung).

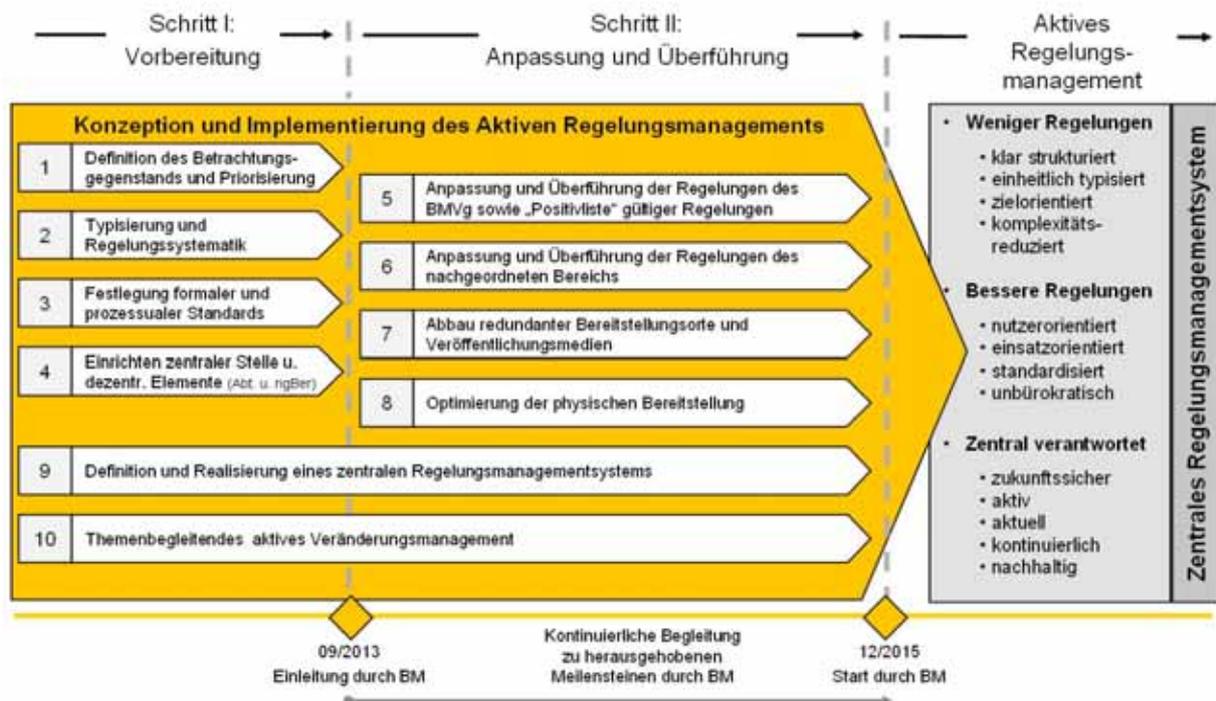
Weitere Schwerpunkte des ex-post-Ansatzes sind die Aktualitätsprüfung von Regelungen sowie die Erhöhung der elektronischen Verfügbarkeit bestehender Regelungen im Intranet der Bundeswehr.

Der ex-ante-Ansatz (Prävention) konzentriert sich auf die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Verfahren, die geeignet sind, neue und überflüssige Regelungen zu vermeiden, bevor diese in der Bundeswehr wirksam werden. Hierzu wird die Notwendigkeit neuer Regelungen überprüft und entstehende Bürokratiebelastungen und Wechselwirkungen transparent gemacht, um im Zielzustand weniger und bessere Regelungen zu erreichen.

### 3 Der 10-Punkte-Plan zum Aktiven Regelungsmanagement

Eine erste Bestandsaufnahme anhand eines umfassenden Lagebildes hat aufgezeigt, dass die aktuelle Regelungslandschaft im GB BMVg durch eine unüberschaubare Regelungsdichte, Komplexität und Intransparenz geprägt ist. Diese Regelungsflut führt zu Handlungs- und Rechtsunsicherheit, lähmt Streitkräfte und Verwaltung und hemmt gerade jetzt auch die Umsetzung der Neuausrichtung. Aus diesem Grund hat der Bundesminister der Verteidigung am 16. Mai 2013 die Einführung eines Aktiven Regelungsmanagements in Abkehr der bisher praktizierten passiven Vorschriftenverwaltung gebilligt und damit das Arbeitsprogramm Deregulierung durch einen 10-Punkte-Plan deutlich konkretisiert und erweitert.

In den 10-Punkte-Plan sind zahlreiche Erkenntnisse aus der Projektarbeit sowie Erfahrungen aus anderen Ressorts, ausländischen Streitkräften und Unternehmen der Wirtschaft eingeflossen. Er bildet mit seinen Einzelmaßnahmen die Grundlage für den Aufbau eines Aktiven Regelungsmanagements.



10-Punkte-Plan zum Aktiven Regelungsmanagement

## 4 Das Aktive Regelungsmanagement

In einem ersten Schritt auf dem Weg zu einem Aktiven Regelungsmanagement hat am 9. September 2013 der damalige Bundesminister der Verteidigung die Zentrale Dienstvorschrift »A-550/1 Regelungsmanagement« mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 vorläufig erlassen. Hiermit wurden die Ergebnisse der Maßnahmen 1 bis 4 des 10-Punkte-Plans umgesetzt, die somit die Grundlage für die folgenden Projektschritte bilden. Am 13. Februar 2014 hat die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, die »A-550/1 Regelungsmanagement« endgültig in Kraft gesetzt.

### 4.1 Maßnahme 1: Definition des Betrachtungsgegenstands und Priorisierung

Die Erfahrungen befreundeter Streitkräfte, Unternehmen der Wirtschaft sowie anderer Ressorts, die bereits ein ähnliches Vorhaben umgesetzt haben, zeigen deutlich auf, dass zur Komplexitätsreduzierung eine Konzentration auf die wesentlichen Bürokratietreiber notwendig ist. Aus diesem Grund wurde die Bearbeitung des Betrachtungsgegenstands so priorisiert, dass zunächst Dokumente

- des BMVg und der Dienststellen der dem BMVg nachgeordneten 1. und 2. Ebene,
  - die für einen längeren Zeitraum (ein Jahr und länger) gelten und
  - abstrakt-generelle sowie
  - verbindliche Vorgaben
  - für mindestens eine weitere Dienststelle und deren Angehörige enthalten,
- im Mittelpunkt des Aktiven Regelungsmanagements stehen.

Ausgenommen wurden bis auf weiteres insbesondere konzeptionelle Dokumente, nationale Ergänzungsdokumente zu Einsatzverfahrensdokumenten der NATO (Allied Joint Publications) sowie Technische Regelungen, da entweder die Anzahl oder der Inhalt dieser Dokumente auf eine geringe Bürokratiewirkung hinweisen.

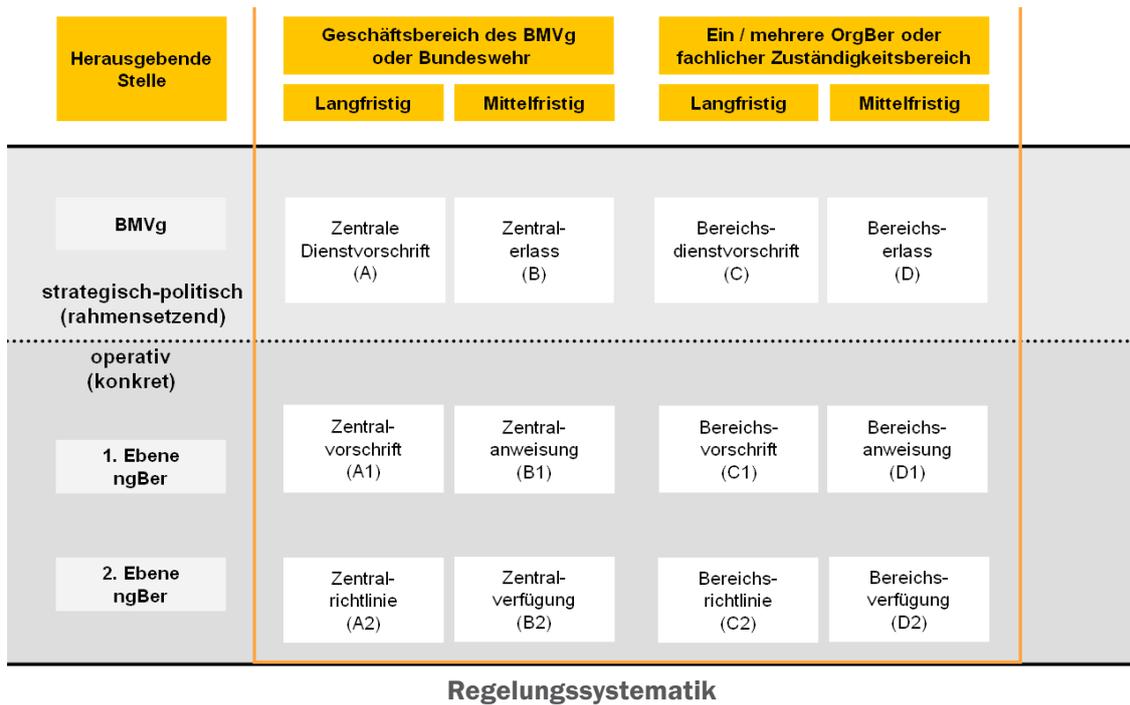
Auch diese Dokumente gehören aber zur Regelungslandschaft des BMVg und sind mittelfristig in das Aktive Regelungsmanagement zu integrieren.

### 4.2 Maßnahme 2: Typisierung und Regelungssystematik

Die Bestandsaufnahme in Form eines Lagebildes hat aufgezeigt, dass bisher im GB BMVg über 140 verschiedene Regelungsarten zur Umsetzung von Regelungssachverhalten verwendet wurden. Die



**Gegenstand des Aktiven Regelungsmanagements**



Auswertung ergab, dass in weiten Teilen keine Differenzierung der Regelungsarten existierte und nur bei etwa zehn Regelungsarten eine klare Definition zur Anwendung zugrunde gelegt werden konnte.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurde eine neue Regelungssystematik entwickelt, sodass anhand klarer Kriterien die zu verwendende Regelungsart festgelegt werden kann. Hierdurch konnte die Anzahl der Regelungsarten auf zwölf reduziert werden. Im Ergebnis werden durch das BMVg künftig nur noch strategisch-politische (rahmensetzende) Regelungen erstellt. Hierdurch wird ganz im Sinne der Neuausrichtung der Bundeswehr der nachgeordnete Bereich deutlich gestärkt, da die operative Ausgestaltung vollständig in dessen Zuständigkeit übergeht.

### 4.3 Maßnahme 3: Regelungsstandards

Grundvoraussetzung zum Aufbau eines Aktiven Regelungsmanagements sind klar definierte methodische, formale und prozessuale Standards für die Erstellung, Herausgabe, Änderung, regelmäßige Überprüfung und Außerkraftsetzung von Regelungen.

Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe (AG) Deregulierung und in enger Zusammenarbeit mit der DvZentraleBw wurden bewährte Standards übernommen und durch notwendige Elemente zur Implementierung eines Aktiven Regelungsmanagements ergänzt.

Das Ergebnis sind klare, einheitliche und verbindliche Regelungsstandards, die dem Herausgeber und dem Anwender den Umgang mit Regelungen deutlich erleichtern. Zu den neuen Regelungsstandards gehören unter anderem:

- Methodische Standards, die auf den Inhalt einer Regelung abzielen und die Verständlichkeit, Lesbarkeit und Zielorientierung verbessern sowie unnötige oder unnötig komplexe Bürokratie begrenzen;
- formale Standards, die auf die Gestaltung und Gliederung einer Regelung abzielen und Vorgaben zu Umfang, Gültigkeit, Ordnungssystem und -nummer sowie zur Verwendung von Dokument- und Formatvorlagen enthalten
- Verfahrensstandards, die auf die Prozesse, Zuständigkeiten und Befugnisse abzielen und Grundsätze für den gesamten Lebenszyklus einer Regelung festlegen.

#### 4.4 Maßnahme 4: Einrichten zentraler und dezentraler Organisationselemente

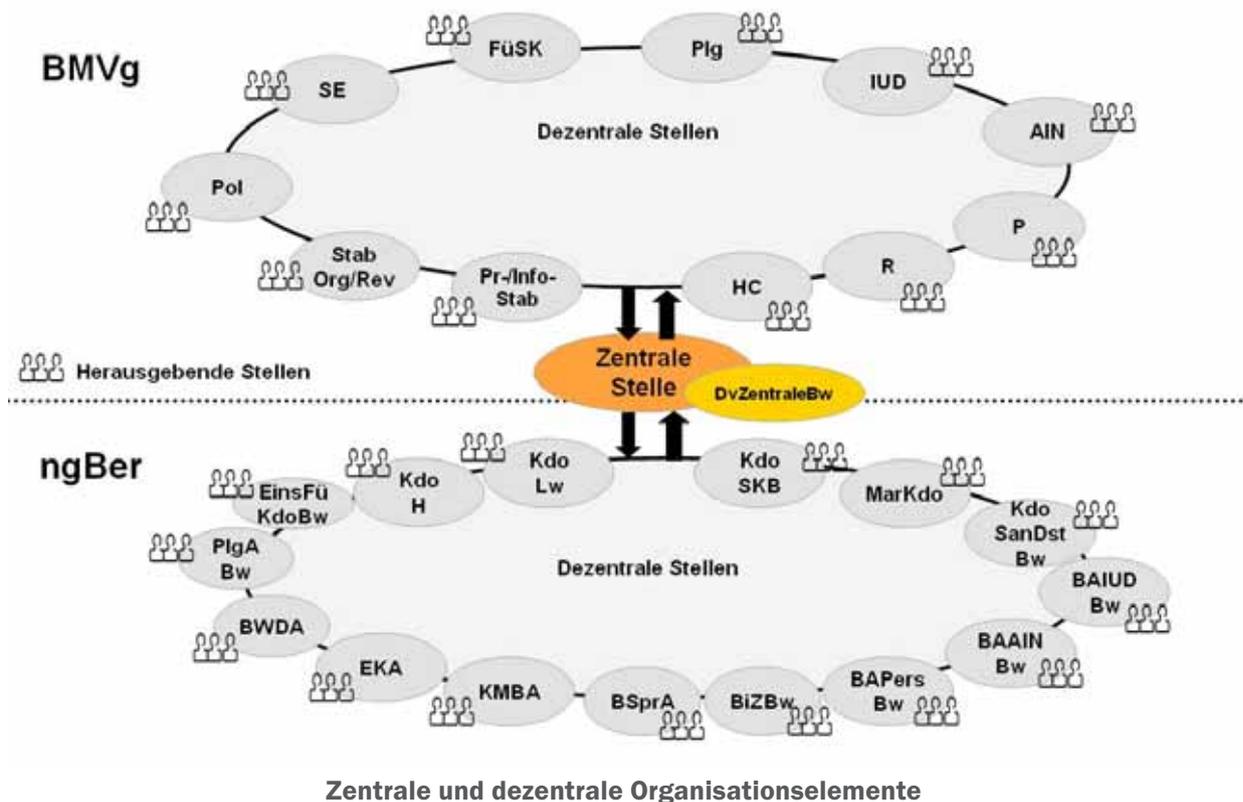
Die Zuständigkeiten für die Regelungslandschaft waren in der Vergangenheit stark zersplittert. Dies führte, in Verbindung mit veränderten Rahmenbedingungen, auch vor dem Hintergrund der Neuausrichtung der Bundeswehr, zu unterschiedlichen Vorgaben im Umgang mit Regelungen und eigenen Regelungskulturen in den jeweiligen Organisationsbereichen. Zielsetzung des Aktiven Regelungsmanagements ist es, die Verantwortung für die Regelungslandschaft zu bündeln, um eine nachhaltige und zielgerichtete Steuerung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wurden zentrale und dezentrale Organisationselemente im BMVg und dem nachgeordneten Bereich eingerichtet und die Verantwortung der DvZentraleBw gestärkt.

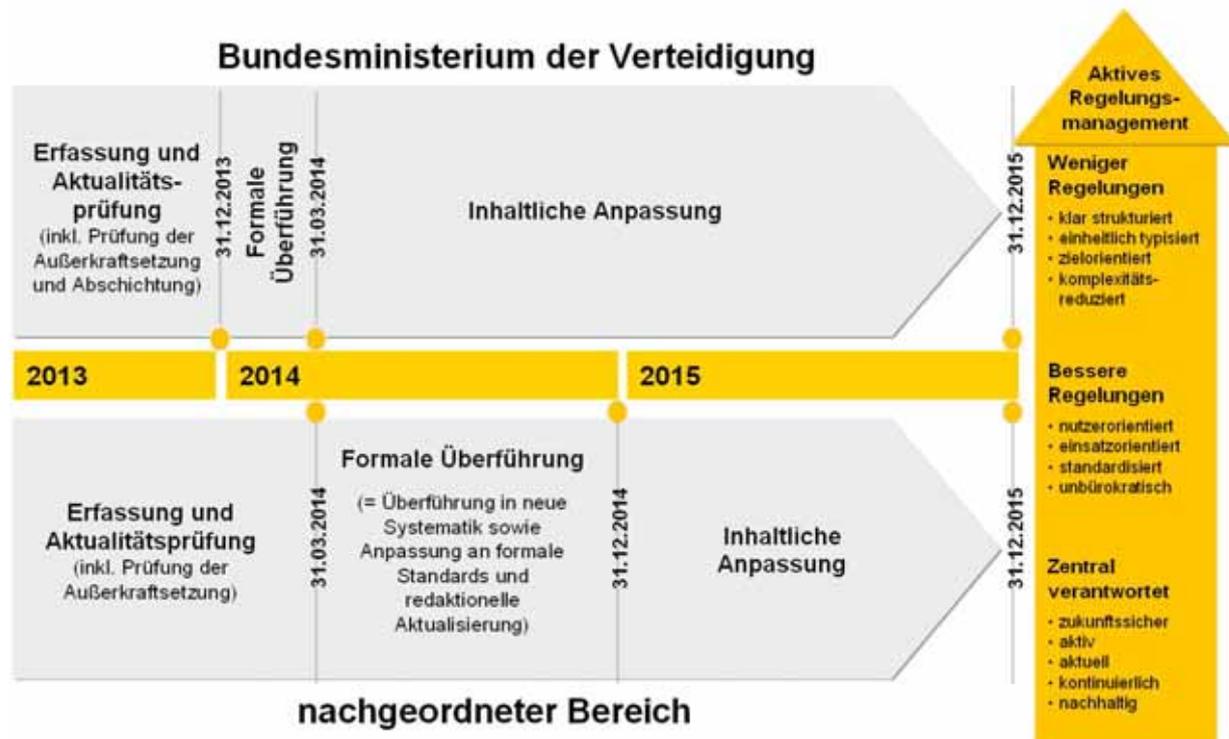
Zur Steuerung und methodischen Umsetzung des Aktiven Regelungsmanagements, insbesondere der Vorgaben zu den Regelungsstandards (Maßnahme 3), sowie zur Koordinierung des kontinuierlichen Abbaus bereits bestehender bürokratischer Hemmnisse, wurde eine Zentrale Stelle im Referat Organisation eingerichtet. Diese wurde

zunächst durch das fachlich zuständige Referat für das Dienstvorschriftenwesen der Bundeswehr (FüSK I 4) unterstützt. Die Zuständigkeiten beider Referate im Bereich Regelungswesen wurden zum 1. März 2014 im Stab Organisation und Revision (Stab Org/Rev), Referat Organisation, zusammengeführt.

Zusätzlich wurden dezentrale Stellen in den Abteilungen des BMVg und im nachgeordneten Bereich eingerichtet. Diese dienen als Multiplikatoren und Steuerköpfe zur Umsetzung des Aktiven Regelungsmanagements und stellen die Überführung der Regelungslandschaften des jeweiligen Bereichs und die fachlich orientierte Umsetzung der zentralen Vorgaben sicher.

Die DvZentraleBw nimmt unter Leitung der Zentralen Stelle BMVg und mit Unterstützung des Fachinformationszentrums der Bundeswehr die operative Umsetzung des Aktiven Regelungsmanagements wahr; sie ist zentraler Ansprechpartner und Dienstleister für das BMVg und den nachgeordneten Bereich.





Zeitlinien zur Anpassung von Regelungen

#### 4.5 Maßnahmen 5 und 6: Anpassung und Überführung von Regelungen

Zeitgleich mit Billigung der Zentralen Dienstvorschrift »Regelungsmanagement«, mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 hat der Bundesminister der Verteidigung die Abteilungsleitungen des BMVg und die Dienststellenleitungen der ersten dem BMVg nachgeordneten Ebene mit der Anpassung und Überführung der bestehenden Regelungen beauftragt.

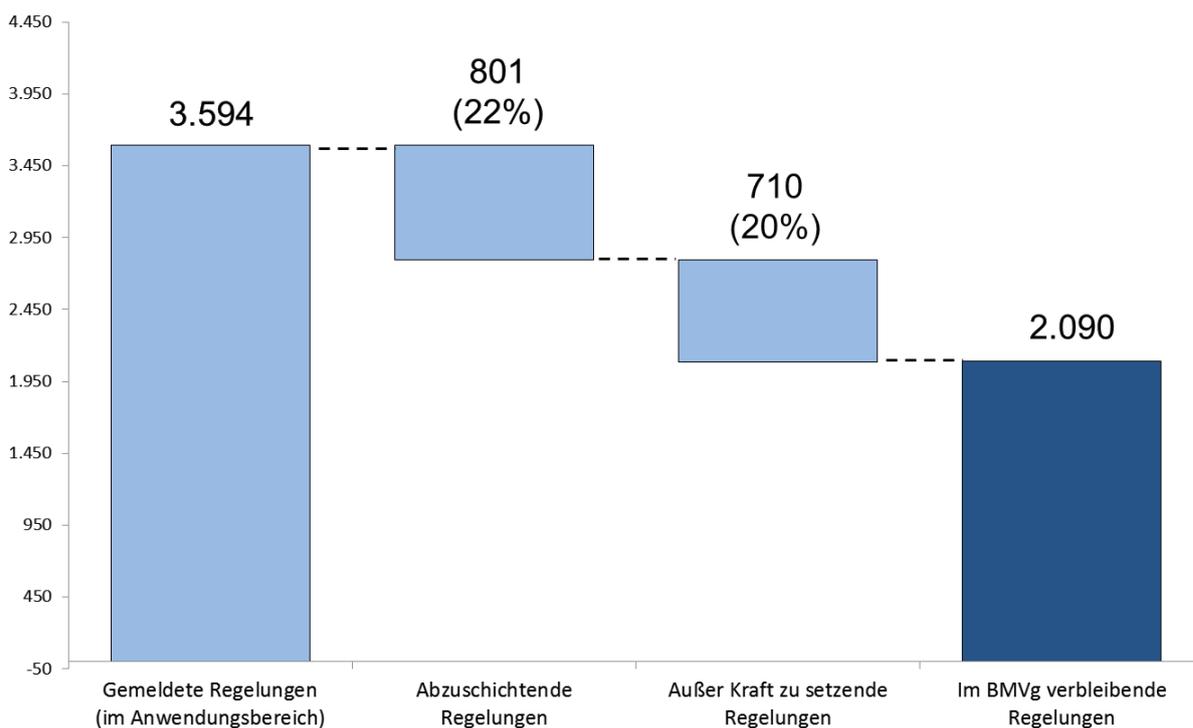
Dies umfasst die Aktualitätsprüfung (für das BMVg bis zum 31. Dezember 2013, für den nachgeordneten Bereich bis zum 31. März 2014), die Anpassung an die neue Regelungssystematik und die formalen Regelungsstandards einschließlich der redaktionellen Aktualisierung (für das BMVg bis zum 31. März 2014, für den nachgeordneten Bereich bis zum 31. Dezember 2014) sowie die inhaltliche Überarbeitung (bis zum 31. Dezember 2015 für das BMVg und den nachgeordneten Bereich).

Das erste Ergebnis der Anpassung und Überführung von Regelungen ist die Auswertung der Aktualitätsprüfung aller Regelungen des BMVg die am 31. Dezember 2013 abgeschlossen wurde.

Rund 3.600 Regelungen – in einer Bandbreite von einer Seite bis zu mehreren hundert Seiten – wurden durch die Abteilungen und Stäbe des BMVg erfasst. Etwa 20 Prozent der gemeldeten Regelungen wurden unmittelbar zur Außerkraftsetzung angezeigt. Rund 22 Prozent der gemeldeten Regelungen sind zur Abschichtung, also zur eigenständigen Herausgabe durch den nachgeordneten Bereich, vorgesehen (operative Regelungen).

Damit verbleiben zunächst ca. 2.100 (politisch-strategische) Regelungen im BMVg, die nun bis zum 31. März 2014 formal anzupassen und in das neue Regelungssystem zu überführen waren. Diese bilden zum 1. April 2014 die Positivliste der gültigen Regelungen des BMVg.

Für die dem BMVg nachgeordnete 1. und 2. Ebene stellt sich nach vorläufiger Auswertung die Lage wie folgt dar: Rund 4.800 Regelungen des nachgeordneten Bereichs wurden erfasst, von denen ca. 3.900 in den Anwendungsbereich der Zentralen Dienstvorschrift »A-550/1 Regelungsmanagement« fallen.



**Auswertung der Aktualitätsprüfung aller Regelungen des BMVg**

#### 4.6 Maßnahme 7: Abbau redundanter Bereitstellungsorte und Veröffentlichungsmedien

Neben der papierbasierten Bereitstellung in verschiedenen Medienformaten werden Regelungen im GB BMVg in vielfältiger Form elektronisch zur Verfügung gestellt. So existieren neben dem zentralen Portal »Regelungen-ONLINE« in Verantwortung der DvZentraleBw zahlreiche weitere Fachinformationsseiten und Portale, die Regelungen in elektronischer Form bereitstellen. Diese Vielfältigkeit an Bereitstellungsorten und Veröffentlichungsmedien führt bei den Anwendern von Regelungen in vielen Teilen zu Rechts- und Handlungsunsicherheit, da ein identischer Aktualitätsstand aller Regelungen in allen Quellen faktisch nicht realisierbar ist. Aus diesem Grund werden in Verbindung mit der Einführung einer zentralen, nutzerfreundlichen und zukunftssicheren IT-Lösung in Form eines zentralen Regelungsmanagementsystems (Maßnahme 9) alle weiteren Veröffentlichungsorte bis zum 31. Dezember 2015 eingestellt oder überführt. Veröffentlichungen im Ministerialblatt des BMVg erfolgen bereits heute nicht mehr.

#### 4.7 Maßnahme 8: Optimierung der physischen Bereitstellung

Die Erhöhung der elektronischen Verfügbarkeit von Regelungen, insbesondere auch vor dem Hintergrund eines zukünftigen zentralen Regelungsmanagementsystems (Maßnahme 9), bedingt die Überprüfung der zusätzlichen weitgehend papierbasierten, physischen Bereitstellung, welche noch sehr stark durch Lagerhaltung, Vorortbereitstellung und dezentrale Verwaltung geprägt ist.

Hierzu hat die Unterarbeitsgruppe »Optimierung der physischen Bereitstellung« unter Vorsitz der DvZentraleBw die Arbeit aufgenommen.

Zielsetzung der Unterarbeitsgruppe ist die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, die die physische Herstellung und Bereitstellung von Regelungen auf das notwendige und sinnvolle Maß reduziert. Zukünftig soll diese nur noch erfolgen, wenn eine ausschließliche elektronische Bereitstellung im zentralen Regelungsmanagementsystem nicht den Bedarf deckt, nicht sinnvoll, möglich oder zulässig ist.

#### 4.8 Maßnahme 9: Zentrales Regelungsmanagement- system

Kernelement des Aktiven Regelungsmanagements ist die Realisierung eines zentralen Regelungsmanagementsystems (IT-Unterstützung), mit dem Anwendern eine zentrale, nutzerfreundliche und zukunftssichere Plattform zur reversionssicheren Erstellung, Koordinierung und lückenlosen Bereitstellung von Regelungen zur Verfügung gestellt wird.

Vor diesem Hintergrund wurde im November 2013 ein Initiativantrag erarbeitet und über die Abteilung Planung dem Planungsamt der Bundeswehr zur Prüfung übersandt.

Im Planungsamt ist die Prüfung auf die Zielkonformität und Notwendigkeit sowie die Aufwandsabschätzung abgeschlossen. Derzeit ist beabsichtigt, das zentrale Regelungsmanagementsystem entsprechend der gültigen Verfahren und Prozesse bis zum 31. Dezember 2015 zu realisieren.

#### 4.9 Maßnahme 10: Themenbegleitendes aktives Veränderungsmanagement

Die Einführung des Aktiven Regelungsmanagements bedeutet eine wesentliche Veränderung bei der Erstellung von und im Umgang mit Regelungen für alle Angehörigen des GB BMVg. Daher gilt es, die Notwendigkeit der Maßnahmen und das gemeinsame Verständnis im Rahmen von einleitenden Einweisungsveranstaltungen für Führungskräfte sowie durch Informationsveranstaltungen und Tagungen zu erläutern. Aus diesem Grund wurde ein Konzept zum Veränderungsmanagement erarbeitet, welches jährlich fortgeschrieben wird. Die mit den Themen der Deregulierung in Verbindung zu bringenden Inhalte und Botschaften werden anlassbezogen in den Medien des GB BMVg veröffentlicht.

Durch diese Maßnahmen kann allen Angehörigen des GB BMVg mittels einer breiten Medienvielfalt ein umfangreiches Informationsangebot zur Deregulierung zur Verfügung gestellt werden. Für das Jahr 2014 ist geplant, die Informationsarbeit auf der aufgezeigten Linie und mit der bewährten Medienvielfalt konsequent fortzusetzen.



## 5 Ausblick

Die bisher umgesetzten Vorgaben des 10-Punkte-Plans zur Implementierung des Aktiven Regelungsmanagements haben sich als zielführend erwiesen. Dabei haben insbesondere die eindeutige Positionierung sowie die deutliche Unterstützung der Leitung des BMVg nachhaltig zum Erfolg der ersten Schritte beigetragen.

Nach anfänglichen Bedenken und »Anlaufschwierigkeiten« treffen die Maßnahmen des Aktiven Regelungsmanagements bei den »Regelungserstellern« auf ein hohes Maß an Akzeptanz. Die online zur Verfügung gestellten Dokumentenvorlagen werden von den herausgebenden Stellen genutzt und führen zur Vereinfachung der Er- und Bearbeitung von Regelungen. Der gewählte Ansatz, die ab 1. Oktober 2013 nach den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift A-550/1 neu erstellten bzw. überführten Regelungen auf einer neuen Portalseite (»Regelungen-ONLINE«) bereitzustellen und damit deutlich von der »alten Vorschriftenwelt« abzugrenzen, hat sich bewährt. Darüber hinaus kann damit sehr schnell und stringent der Fortschritt der Überführung aller Regelungen des Anwendungsbereiches verfolgt und bewertet werden.

Nach der formalen Überführung aller Regelungen des BMVg erfolgt im nächsten Schritt die inhaltliche Prüfung und Überarbeitung. Hierzu wurden Vorgaben erarbeitet, die zur weiteren Konsolidierung der Regelungslandschaft und zur Verminderung der Regelungen und des Regelungsumfangs im BMVg führen werden.

Die Vorgehensweise zur inhaltlichen Überarbeitung sieht vier Schritte vor, welche eine Regelung durchlaufen wird:

- Hinterfragen  
Hierbei erfolgt zum einen die Überprüfung der Zugehörigkeit einer Regelung zum Anwendungsbereich und zum anderen, ob der Bedarf, die Notwendigkeit und die Umsetzbarkeit der Regelung in der Praxis gegeben sind.
- Reduzieren und Begrenzen  
Der zweite Schritt konzentriert sich auf die Überprüfung der Regelungsinhalte, insbesondere die Kennzeichnung der Kerninhalte sowie die Streichung oder Auslagerung von nicht erforderlichen Bestandteilen.

- Konsolidieren  
Im dritten Schritt erfolgt die Überprüfung, ob Regelungen thematisch zusammengefasst werden können und ob eine horizontale oder vertikale Integration in bereits bestehende Regelungen möglich ist.

- Überarbeiten  
Im vierten und abschließenden Schritt werden die zuvor genannten Punkte unter Berücksichtigung von inhaltlichen und sprachlichen sowie formalen und methodischen Vorgaben in der Regelung umgesetzt.

Parallel hierzu laufen die formale Anpassung der Regelungen des nachgeordneten Bereichs und deren Überführung in die neue Regelungssystematik (Zieldatum 31. Dezember 2014) und die inhaltliche Überarbeitung aller Regelungen (einschließlich BMVg) bis 31. Dezember 2015.

Herausragende Bedeutung für das Aktive Regelungsmanagement hat die Umsetzung der Maßnahme 9, da nur mit der zeitgerechten Bereitstellung eines zentralen Regelungsmanagementsystems der gewünschte Zielzustand erreicht und der Erfolg des Projektes gewährleistet werden kann.

Das Aktive Regelungsmanagement führt als ein wesentliches Kernelement der Deregulierung zu einem grundlegenden Neuansatz des Vorschriftenwesens im GB BMVg. Mit der Umsetzung des 10-Punkte-Plans wird ein Paradigmenwechsel von der tradierten, bisher überwiegend passiven Vorschriftenverwaltung hin zu einem zeitgemäßen aktiven managen von Regelungen vollzogen. Das Aktive Regelungsmanagement leistet einen entscheidenden Anteil, alle Angehörigen des GB BMVg von lähmenden Vorschriften systematisch zu befreien und damit wieder in die Lage zu versetzen, selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten und zu entscheiden.

Im Ergebnis stehen weniger Regelungen, bessere Regelungen und eine zentrale Verantwortung. Mit der Umsetzung der ersten Maßnahmen des 10-Punkte-Plans sind die grundlegenden Schritte getan. Nun gilt es, das Erreichte zu konsolidieren und die Umsetzung der weiteren Maßnahmen mit Entschlossenheit und unter Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gesamten GB BMVg weiter voranzutreiben.

# Das Vorschriftenwesen im Bundesheer

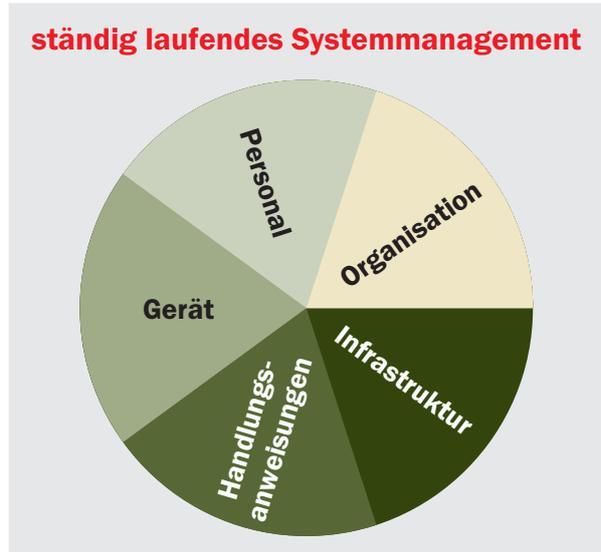
## 1 Einführung

Das System des Bundesheeres kann bei systemischer Betrachtung als Zusammenspiel von Personal, Gerät, Organisation, Infrastruktur und Führung durch Handlungsanweisungen beschrieben werden, dessen Bestandteile ständig auf Aktualität zu überprüfen und entsprechend zu adaptieren sind. Gemachte Erfahrungen und neue Erkenntnisse im Zuge von Erprobungen, Übungen und Einsätzen, welche wesentliche Änderungen in den Handlungsanweisungen erfordern, müssen rasch und vollständig implementiert werden.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) regelt mit schriftlichen Handlungsanweisungen generell alle gemäß dem Bundesministeriengesetz zugeordneten Aufgaben, insbesondere die Einsatzvorbereitung und den Einsatz des Bundesheeres im In- und Ausland, um die erforderliche rechtliche Absicherung und vor allem Vereinheitlichung der Umsetzung von militärischen Verfahren sicherzustellen.

Diese Handlungsanweisungen werden als

- einschlägiger Facherlass,
- Dienstvorschrift (DV),
- Technische Dokumentation (zB Konfigurationsstandurkunde, Geräteinstandsetzungskonzept)

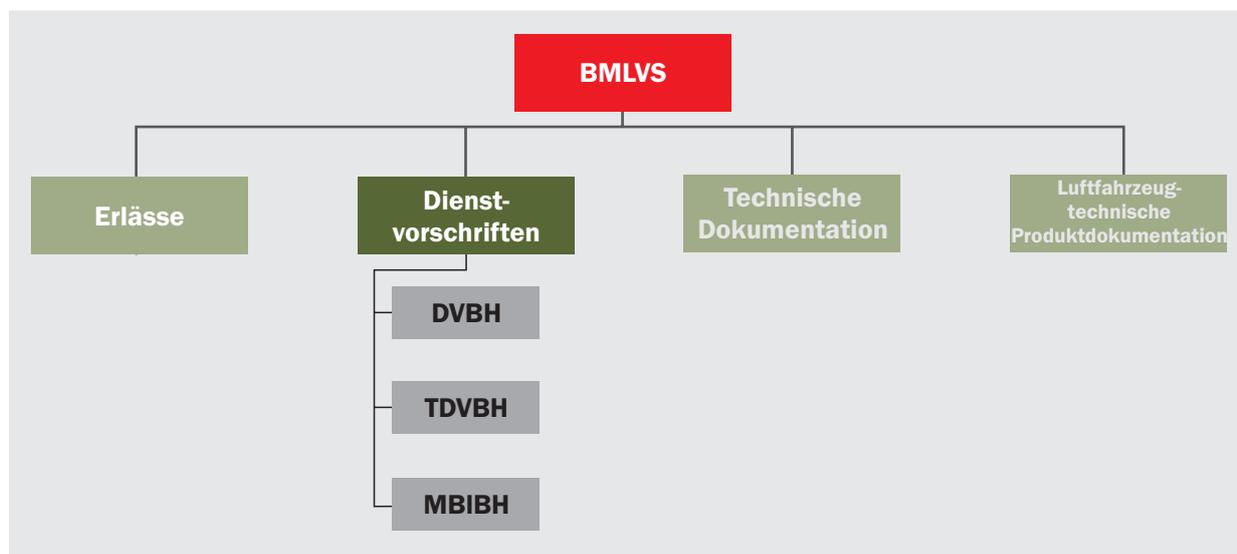


Systemische Betrachtungsweise des Bundesheeres

oder

- Luftfahrzeugtechnische Produktdokumentation herausgegeben.

Die Entscheidung über die Ausgabeform ergibt sich grundsätzlich aus den gem. Geschäftseinteilung der Zentralstelle zugeordneten Zuständigkeitsbereichen der verschiedenen Abteilungen. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung der für das



Handlungsanweisungen des BMLVS



### Arten von Dienstvorschriften

militärische Vorschriftenwesen federführenden Abteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

Alle Handlungen militärischer Organe, Einheiten und Verbände dürfen nur auf der Basis solcher schriftlicher Handlungsanweisungen erfolgen. Ergänzende Weisungen und Befehle nachgeordneter Stellen und Kommanden regeln im Anlassfall Details der Umsetzung in deren Zuständigkeitsbereich.

Vorschriften werden je nach Anwendungszweck als Dienstvorschrift für das Bundesheer (DVBH) oder als Merkblatt für das Bundesheer (MBIBH) herausgegeben.

Eine DVBH ist eine in einem normierten und qualifizierten Entscheidungsverfahren zustande gekommene, grundsätzlich langfristig gültige Handlungsanweisung des BMLVS (in der Ausgabeform Dienstvorschrift) als wesentliche Grundlage für die einheitliche Ausbildung, Führung und Verwaltung von Soldaten und Truppen sowie die einheitliche Bedienung, Materialerhaltung und teilweise Verwaltung von Gerät, die in einer dafür speziell festgelegten Ausgabeform erlassen und mit den logistischen Führungssystemen verwaltet wird.

Eine DVBH legt dabei generell jene Handlungsanweisungen fest, die von grundsätzlicher und/oder allgemeiner Bedeutung sind, im Rahmen der Führung die Grundlage des Handelns bilden und/oder die Bedienung und Benützermaterialerhaltung von Kampfmitteln und Gerät sowie die zutreffenden Sicherheitsbestimmungen betreffen. Je nach Vorschrifteninhalt werden diese in Führungs-, Verfahrens-,

Querschnitts- und Technische Dienstvorschriften (TDVBH) unterteilt.

Eine TDVBH ist eine Sonderform der DVBH und stellt konkrete Handlungsanweisungen, ausschließlich zur Bedienung, Wartung und Materialerhaltung von Fahrzeugen, Waffen, Geräten und komplexen technischen Systemen aller Art (ausgenommen luftfahrtspezifische Systeme) sowie die zutreffenden Sicherheitsbestimmungen dar, die für alle Gerätebenutzer Gültigkeit haben. TDVBH allgemeinen Inhalts behandeln technische Fachgebiete, regeln technische Querschnittsaufgaben und können für ganze Gerätegruppen von Bedeutung sein.

Ein MBIBH ist eine in einem verkürzten, normierten und qualifizierten Entscheidungsverfahren zustande gekommene Dienstvorschrift, meist mittel- oder kurzfristig gültige Handlungsanweisung des BMLVS als wesentliche Grundlage für die Erfüllung von bestimmten (zumeist fachspezifischen) Aufgaben, zumeist bei der Bedienung, Materialerhaltung von Waffen, Fahrzeugen und Geräten, die aufgrund besonderer Umstände (zB Deckung eines sofortigen Bedarfes trotz fehlender Grundlagen, geringer Benutzerkreis, nur begrenzte Verwendungsdauer, technische Geringfügigkeit, häufig wiederkehrender Ergänzungs- bzw. Änderungsdienst usw.) nicht als DVBH erlassen werden.

MBIBH werden im logistischen Führungssystem nicht geführt, die Verwaltung und Pflege bis zur erforderlichen Außerkraftsetzung obliegt der jeweils erstellenden Akademie, Schule oder sonstig beauftragten Stelle. MBIBH besitzen durch den ministeriellen Genehmigungsvorgang den gleichen Rechtsstatus wie eine Dienstvorschrift.

## 2 Aufbauorganisation

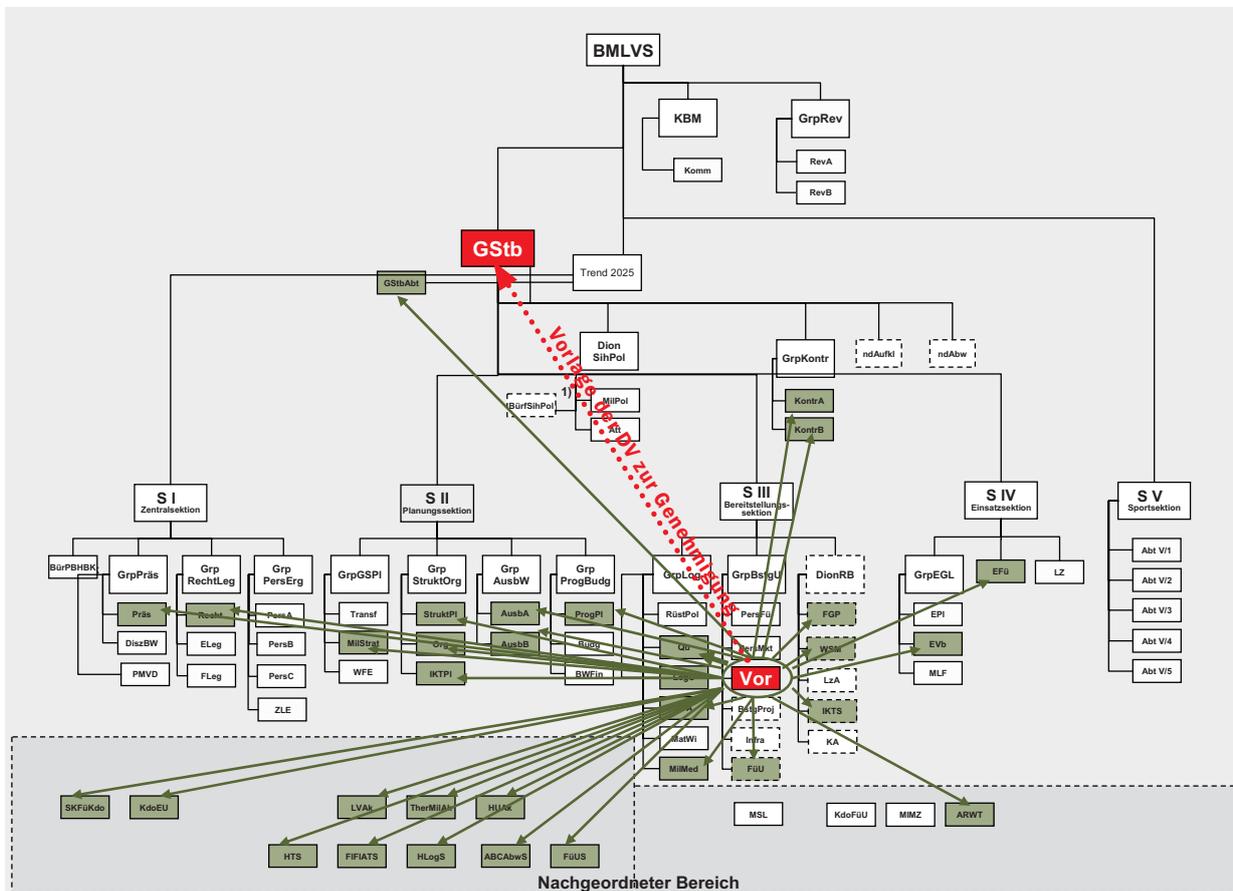
Das militärische Vorschriftenwesen des Bundesheeres als die erstellende Organisationsform dieser Handlungsanweisungen stellt durch Anwendung strukturierter Verfahren und Abläufe unter Ausnutzung der im Bundesheer vorhandenen Fachexpertisen sowie externer relevanter Informationen und multinationaler Vorgaben die zeitgerechte Verfügbarkeit qualitativer Handlungsanweisungen in der Form von Dienstvorschriften für alle Orgelemente und Fachbereiche des Bundesheeres sicher. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses ist dabei die Terminologie (Fachbereich »Militärische Begriffe«) untrennbar mit dem Vorschriftenwesen verbunden.

Im Vorschriftenwesen sind alle Stellen mit fachlicher Relevanz, seien es Abteilungen der Zentralstelle, Ämter, Akademien und Schulen oder die Truppe selbst (somit ist jede fachliche Expertise vertreten), eingebunden. Die konkrete Steuerung in diesem netzartigen Geflecht wird durch die Abteilung Vorschriften und Terminologie (Vor) im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wahrgenommen.

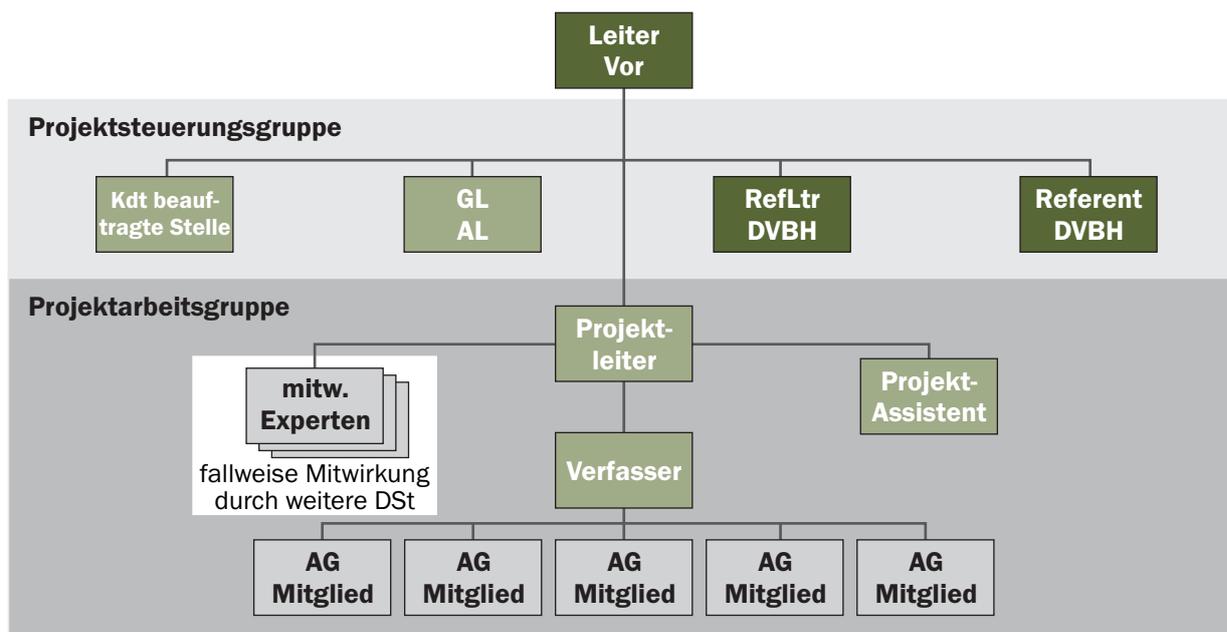
Für den Zuständigkeitsbereich der Sektion V im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport – die Sportsektion – werden keine Dienstvorschriften erstellt.

Für jede konkret zu erstellende oder zu überarbeitende Dienstvorschrift wird eine eigene Projektorganisation zusammengestellt, um das direkte Zusammenwirken von Dienststellen unterschiedlichster Führungsebenen, unabhängig ihrer jeweiligen organisatorischen Zugehörigkeit, sicherzustellen.

Die mit der Erstellung oder Überarbeitung beauftragte Stelle bildet eine Arbeitsgruppe unter Beziehung der jeweils fachlich zuständigen Experten und entwirft auch unter Einholung weiterer externer Expertise die Dienstvorschrift. Durch ein entsprechendes Controlling seitens Abteilung Vor und erforderlichenfalls Einwirken durch die Projektsteuerungsgruppe wird sichergestellt, dass alle inhaltlichen und formalen Vorgaben eingehalten werden und bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Arbeitsgruppe eine klare Entscheidung zur weiteren Bearbeitung getroffen werden kann.



Netzwerk im Vorschriftenwesen



Aufbauorganisation des Vorschriftenwesens

■ Vorschriftenabteilung ■ beauftragte Stelle ■ Teilnehmer der Truppe oder anderer Dienststelle

### 3 Ablauforganisation

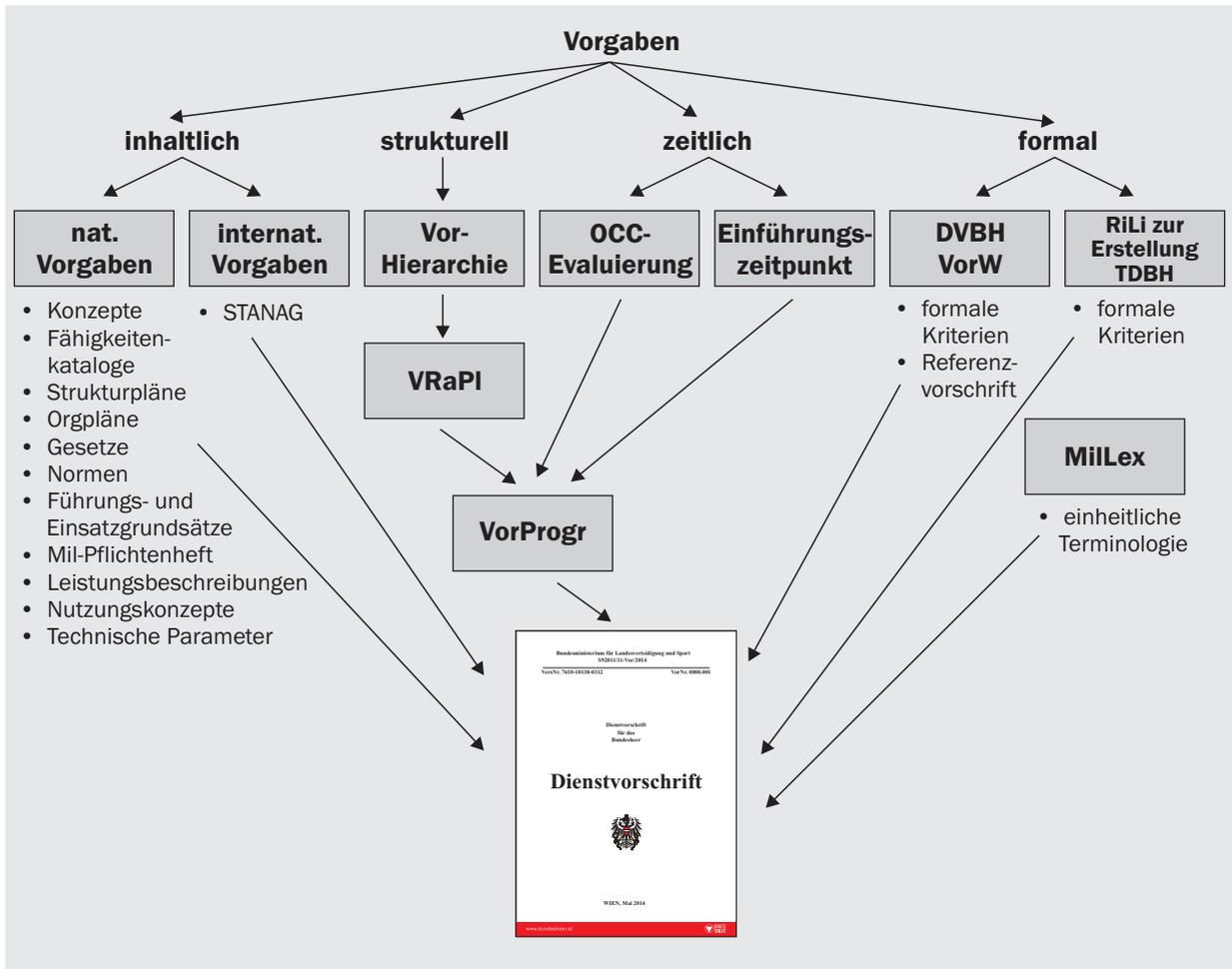
Aufbauend auf dem Vorschriftenrahmenplan (Auflistung aller geplanten und vorhandenen Dienstvorschriften einschließlich ihrer Versorgungsangaben) und dem Vorschriftenprogramm (dreijähriges Anordnungsportfolio aller zu erstellenden oder zu überarbeitenden Dienstvorschriften) sowie den inhaltlichen und formalen Vorgaben wird das jeweilige Vorschriftenprojekt im Rahmen einer Einleitungskonferenz unter Beiziehung aller fachlich zuständigen Stellen gestartet und mittels Projektauftrag angeordnet. Die beauftragte Stelle bildet nun ihre Arbeitsgruppe und stellt durch entsprechende Projektarbeit sicher, dass alle inhaltlichen (nationaler und internationaler Provenienz) und formalen sowie zeitlichen Vorgaben im Vorschriftenentwurf lückenlos eingearbeitet werden.

Um auch während der Vorschriftenerstellung die Information und Zuarbeit externer Stellen, sofern dies nicht im Rahmen der Arbeitsgruppe erfolgt, sicherzustellen und vor allem die notwendige Unterstützung durch zentrale Koordinierung seitens der Abteilung Vor wahrnehmen zu können sowie als probates Mittel des Projektcontrollings, werden anlassbezogen Fortschrittskonferenzen durchgeführt, an der der gleiche Personenumfang wie bei der Einleitungskonferenz teilnimmt. Ist letztlich der Vorschriftenentwurf durch die beauftragte Stelle fertiggestellt und entspricht dieser den Kriterien des Qualitätsmanagements (57 Prüfkriterien),

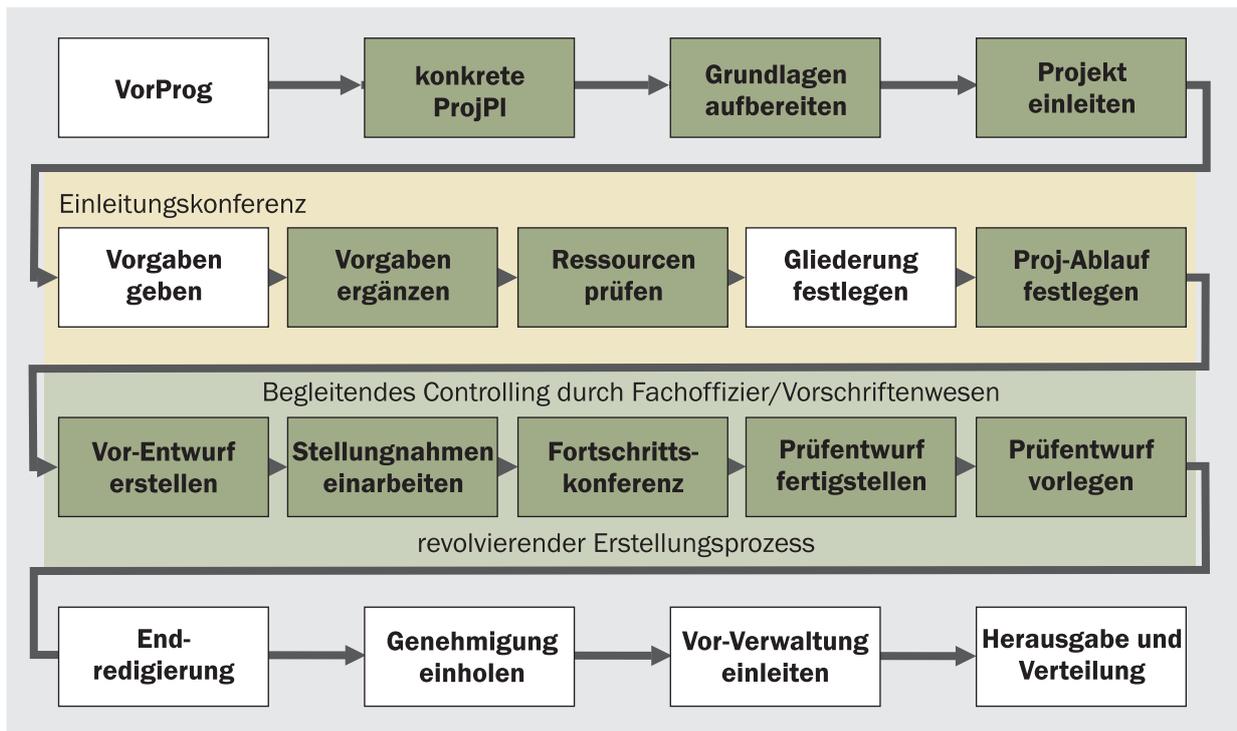
erfolgt im Rahmen einer kommissionellen Lesung die Erstellung des Prüftentwurfes, welcher durch die Abteilung Vor einem letzten Lektorat unterzogen und als Genehmigungsentwurf dem Chef des Generalstabes zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Bereitstellung der Dienstvorschriften erfolgt unmittelbar nach Genehmigung vorab in elektronischer Form im Intranet und nach Abschluss des Druckvorganges sodann auch in schriftlicher Form (Ausgabe meist in DIN A5, Ringbuch oder Druckknopfeinband). Es ist allerdings besonders zu betonen, dass die Dienstvorschrift erst mit dem Tag der Ausgabe der gedruckten Version an die Dienststellen in Rechtskraft erwächst.

Da die Inhalte einer Dienstvorschrift eine große Anzahl an Vorgaben zu berücksichtigen hat, die Widerspruchsfreiheit zu anderen Vorschriften sichergestellt sein muss und durch ein begleitendes und intensives Projektcontrolling auch die lektoralen Kriterien erfüllt sein müssen, ist die Erstellung einer Dienstvorschrift nicht unter eineinhalb Jahren machbar. Bis zur endgültigen Verteilung der gedruckten Version ist aus Erfahrung heraus nochmals ein halbes Jahr anzusetzen, wodurch der Produktionszeitraum einer Dienstvorschrift ab der Einleitungskonferenz mit generell zwei Jahren festzusetzen ist. Projektbedingte Änderungen können eine Über- oder Unterschreitung dieses Zeitraumes herbeiführen.



Vorgaben zur Vorschriftenerstellung



Ablauforganisation des Vorschriftenwesens

## 4 Vorschriftenlandschaft

Dienstvorschriften enthalten Richtlinien für Soldaten, wie sie ihren erhaltenen Auftrag unter Einhaltung aller Führungs- und Einsatzgrundsätze sowie der nationalen und internationalen Vorgaben umzusetzen haben. An diesen hat der Kommandant sein gesamtes Handeln auszurichten. Die erforderliche Handlungsfreiheit des Kommandanten in der Art und Weise der Umsetzung des Auftrages wird hierdurch im Sinne des Prinzips »Führung durch Auftrag« nicht bzw. auf gefechtstechnischer Führungsebene nur teilweise eingeschränkt.

Dieses Handeln ist, angepasst an den jeweiligen Einsatzzweck, im Inland und im Ausland stets gleich zu gestalten. Die Vorschriftenlandschaft enthält daher nur Bestimmungen, die sowohl im Inland als auch im Ausland Gültigkeit haben.

Gemäß Militärstrategischem Konzept erfolgt die Erfüllung der dem Bundesheer zugeordneten Aufgaben im In- und Ausland generell im Rahmen der fünf funktionalen Aufgabenbereiche. Es sind dies Führung und Führungsunterstützung, Nachrichtengewinnung und militärische Sicherheit, Kampf, Kampfunterstützung und Einsatzunterstützung. Nur durch ein geordnetes Zusammenwirken dieser Aufgabenbereiche auf allen Führungsebenen und quer durch alle Waffengattungen sowie Fachbereiche des Bundesheeres ist die Auftragserfüllung insgesamt sicherzustellen.

Kommandanten aller Führungsebenen haben daher die jeweiligen Einsatzgrundsätze der diese Aufgabenbereiche abdeckenden Truppen- und Waffengattungen sowie die allgemeinen Führungsgrundsätze lückenlos zu berücksichtigen und deren Anwendung zu ermöglichen. Diese Führungs- und Einsatzgrundsätze sowie die jeweiligen konkreten Fähigkeiten und Aufgaben der einzelnen zusammenwirkenden Orgelemente sind, wie bereits dargestellt, im Wege von Dienstvorschriften zu regeln.

Die Vorschriftenlandschaft des Bundesheeres richtet sich daher an diesen fünf Bereichen aus, wobei jeder Aufgabenbereich durch entsprechende Verfahrens-, Führungs-, Querschnitts- und technische Vorschriften sowie das Gesamtsystem Bundesheer betreffende aufgabenbereich-überschreitende Dienstvorschriften abgedeckt sein muss.

Die grafische Darstellung auf der nachfolgenden Seite stellt den grundsätzlichen Aufbau des Regelwerks der Führungsvorschriften als Ausgangspunkt einer generellen Vorschriftenhierarchie der

österreichischen Vorschriftenlandschaft dar. Explizit werden darin auch die wesentlichsten DV der jeweiligen Aufgabenbereiche angegeben.

Die erforderliche Vorschriftenhierarchie ergibt sich aus einer eindeutigen »Rangfolge« der Dienstvorschriften, wobei die jeweils auf tieferen Führungsebenen eingeordneten Dienstvorschriften die Vorschrifteninhalte der »höherrangigen« Dienstvorschriften zu ergänzen bzw. näher zu definieren haben.

Abgeleitet von Vorgaben aus Dienstvorschriften der operativen Führungsebene und unter Berücksichtigung der Planungsdokumente ergibt sich die Führungsvorschrift für den großen Verband der Landstreitkräfte die DVBH »Truppenführung«, für die Luftstreitkräfte die DVBH »Taktische Führung der Luftstreitkräfte« und für die Spezialeinsatzkräfte die DVBH »Führung der Spezialeinsatzkräfte« als jenes Regelwerk, das das Zusammenwirken der fünf Aufgabenbereiche auf taktischer Ebene zu regeln hat. Abgestimmt auf diese DVBH sind in der weiteren Folge die entsprechenden Führungs-, Verfahrens- und Querschnittsvorschriften in allen fünf funktionalen Aufgabenbereichen zu entwickeln.

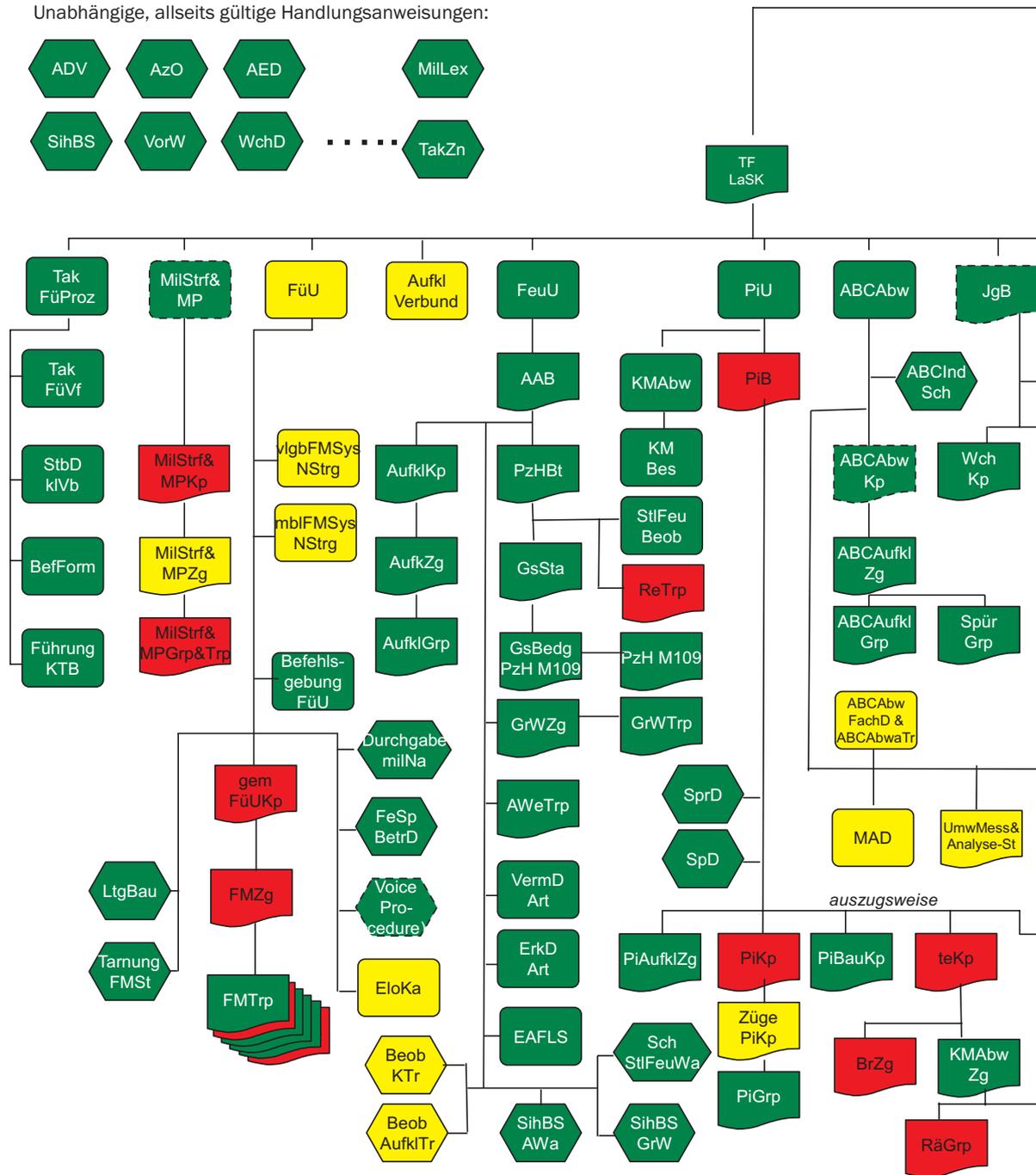
**Führungsvorschriften** sind DV und stellen konkrete Handlungsanweisungen an die Kommandanten der jeweiligen Führungsebene und des jeweiligen Orgelementes dar und müssen die Zusammenarbeit innerhalb des Orgelementes und das Zusammenwirken mit anderen betroffenen Orgelementen in der Umsetzung von taktischem und gefechtstechnischem Verhalten regeln (zB DVBH »Truppenführung«, DVBH »Die Jägerkompanie«).

### Funktionale Aufgabenbereiche des Bundesheeres

- **Führung und Führungsunterstützung**
- **Nachrichtengewinnung und militärische Sicherheit**
- **Kampf**
- **Kampfunterstützung**
- **Einsatzunterstützung**

# Hierarchie der wichtigsten Dienstvorschriften

Unabhängige, allseits gültige Handlungsanweisungen:



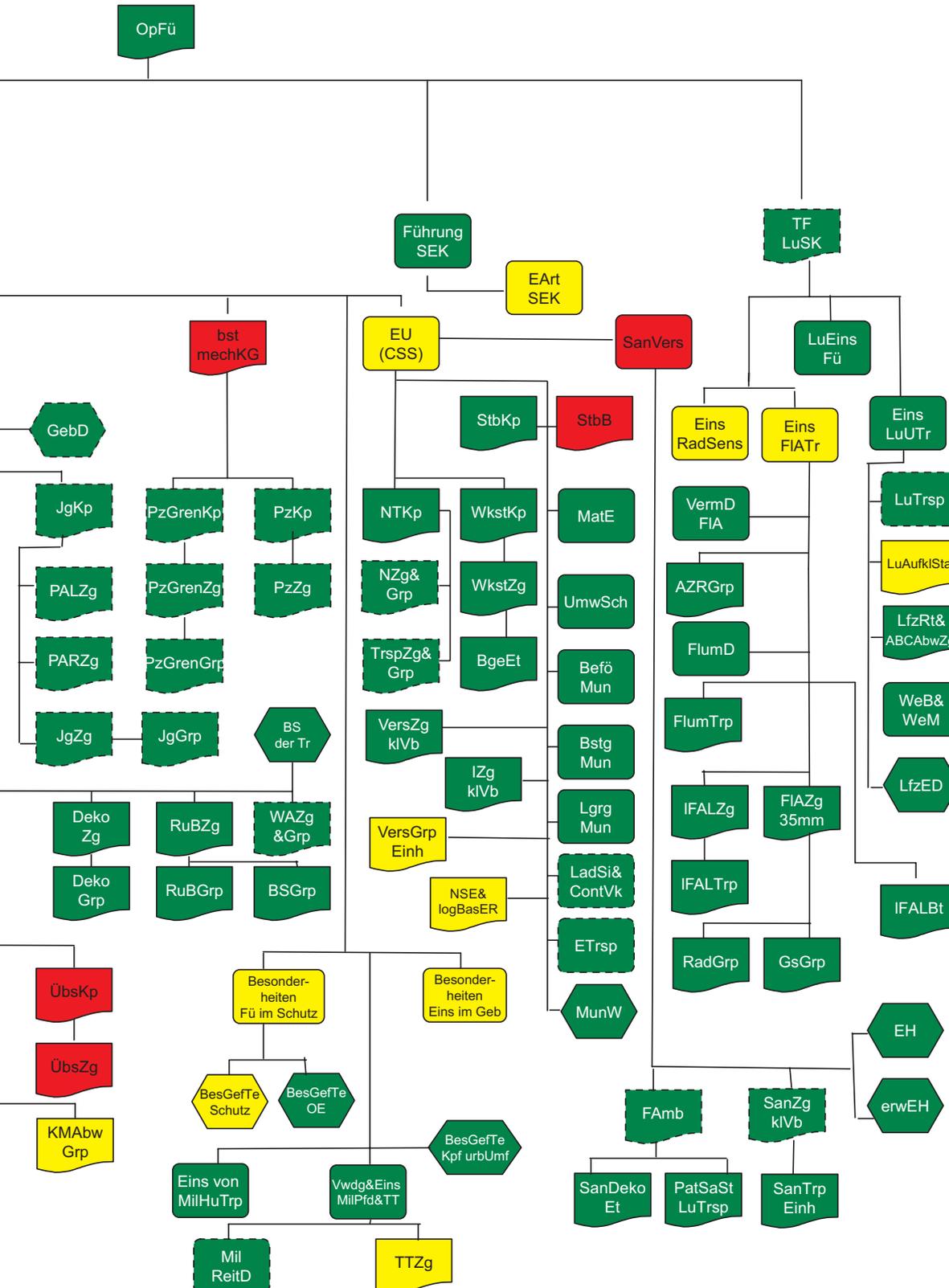
Indirektes Abhängigkeitsverhältnis zu den oben in der Hierarchie eingegliederten Dienstvorschriften:



**Legende:**

- Verfahrensvorschrift
- Führungsvorschrift
- Querschnittsvorschrift
- vorhanden
- in Bearbeitung
- in Überarbeitung
- fehlt

Stand: Mai 2014



**Verfahrensvorschriften** sind DV, beschreiben das Zusammenwirken von Kräften führungsebenen- und zumeist auch waffengattungsübergreifend in der konkreten systemischen Umsetzung der funktionalen Aufgabenbereiche Führung, Führungsunterstützung, Kampfunterstützung, Einsatzunterstützung sowie militärische Aufklärung und militärische Sicherheit. Sie ergänzen die Führungsvorschriften für den großen Verband und bilden mit ihren Inhalten zugleich die Grundlage für eine detailliertere Darstellung der Verfahren im Rahmen der jeweiligen Führungsvorschrift auf der taktischen und gefechtstechnischen Führungsebene (zB DVBH »Schutz«, DVBH »Einsatz zur Katastrophenassistenz«, DVBH »Sperrdienst«, DVBH »Sprengdienst«). Sie werden dort erforderlich sein, wo bestimmte Einsatzszenarien oder Einsatzverfahren in Führungsvorschriften nicht ausreichend abgebildet werden können und das Szenario in seiner Gesamtheit zu beschreiben ist.

**Querschnittsvorschriften** sind DV und stellen ganz konkrete Handlungsanweisungen an alle Soldaten und Bedienstete des Ressorts für jene Bereiche dar, die alle Soldaten unabhängig von Waffengattung, Funktion und Rang betreffen. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche innere Führung (zB DVBH »Exerzierdienst«, DVBH »Anzugsordnung«), Sicherheit beim Scharfschießen mit allen Waffen, Allgemeiner Gefechtsdienst, Kraftfahrbetrieb, Geheimschutz, Wachdienst usw. zu.

Grundsätzlich muss für jedes Orgelement der Einsatzorganisation eine eigenständige Führungsvorschrift mit allgemeinen und waffengattungsspezifischen Handlungsanweisungen zur Führung, in einem Werk zusammengefasst, verfügbar sein.

Orgelemente, die nicht eigenständig zum Einsatz kommen können, müssen nicht mit einer eigenen Führungsvorschrift abgedeckt werden, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Handlungsanweisungen im Rahmen der »übergeordneten Dienstvorschriften« beschrieben werden.

Als Referenz für die allgemeinen Führungsaufgaben eines Kommandanten werden dabei die Führungsvorschriften der Jägertruppe verwendet, wobei die dortigen Inhalte selbstverständlich auf das jeweilige Orgelement der anderen Waffengattungen angepasst werden müssen. Zur Sicherstellung einer durchgehenden und abgestimmten Vorschriftenlandschaft ist die zentrale Steuerung des Gesamtprozesses des laufenden Systemmanagements der Dienstvorschriften durch die Abteilung Vorschriften und Terminologie einschließlich einer engen Abstimmung mit allen relevanten Stellen zwingend erforderlich.

Wird durch ein Orgelement Gerät benützt, dessen Benützung aufgrund seiner Komplexität mit einer **Technischen Dienstvorschrift** (TDVBH) zu regeln ist, so ist die lückenlose Abstimmung mit den dieses Orgelement betreffenden Führungs-, Verfahrens- und Querschnittsvorschriften herbeizuführen. Eine enge Zusammenarbeit mit der für TDVBH zuständigen sowie der jeweils systemverantwortlichen (beschaffenden) Dienststelle ist erforderlich.

Während zur Ausbildung, Führung und Verwaltung des Bundesheeres eine Vielzahl an Dienstvorschriften erforderlich ist, ist zur Bereitstellung der einheitlichen Fachterminologie ein einziges Vorschriftenwerk zweckmäßig.

Dieses ist als im Intranet des Bundesheeres ständig verfügbares, umfangreiches und mehrsprachiges, benutzerfreundliches Militärlexikon ausgeführt.

## Grundsätze der Vorschriftenlandschaft

- **für jedes Verfahren:** 1 Verfahrensvorschrift  
(zB Führungsprozess, Stabsdienst, Feuerunterstützung, Einsatzunterstützung (CSS), Pionierunterstützung, Führungsunterstützung, Schutz)
- **für jedes Orgelement:** 1 Führungsvorschrift  
mit allgemeinen und waffengattungsspezifischen Führungsaufgaben (Führungsebene Bataillon – Kompanie – Zug – Gruppe – Trupp; Führung großer Verband über Truppenführung)
- **für jeden Querschnittsbereich:** 1 Querschnittsvorschrift  
(zB Taktische Zeichen, Allgemeiner Gefechtsdienst, Sicherheitsbestimmungen, Anzugsordnung, Allgemeiner Gefechtsdienst, Durchgabe militärischer Nachrichten)
- **für jedes komplexe System:** 1 Technische Dienstvorschrift  
(zB Ulan)

# Das Vorschriftenwesen der Schweizer Armee

Vorschriften haben in der Schweizer Armee eine lange Tradition, es gibt sie solange wie die Armee selbst. Ohne gemeinsame Grundlagen ist keine zielgerichtete Zusammenarbeit möglich. Die Armee weist eine sehr komplexe Organisationsstruktur auf. In einem Einsatz laufen unzählige Prozesse nebeneinander und übergreifend; diese müssen inhaltlich, räumlich und zeitlich gegenseitig abgestimmt werden. Zur Unterstützung und Steuerung dieser Vorgänge werden Systeme eingesetzt, die höchsten Ansprüchen genügen müssen. Die gesamte Einsatzorganisation kommt zum Erliegen, wenn nicht alle Beteiligten über die gleichen Grundlagen verfügen und die gleiche Sprache sprechen. Die Vorschriften sind unsere gemeinsame Basis. Sie bilden die Grundlage für eine reibungslose, erfolgreiche und rechtmäßige Zusammenarbeit. Sie dienen letztlich einem verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Material und mit dem Geld des Steuerzahlers, und sie sind das letzte Glied im normativen Instrumentarium zur demokratischen Kontrolle von Streitkräften.

## Was sind Anordnungen?

Der Chef der Schweizer Armee (CHOD) und dessen Unterstellte erlassen Vorgabedokumente. Diese sind in der Schweizer Armee unter dem Begriff »Anordnungen« zusammengefasst, wonach Weisungen, militärische Vorschriften und Befehle unterschieden werden. Diese sind in der Regel elektronisch und/oder gedruckt verfügbar.

## Wie werden diese Anordnungstypen definiert?

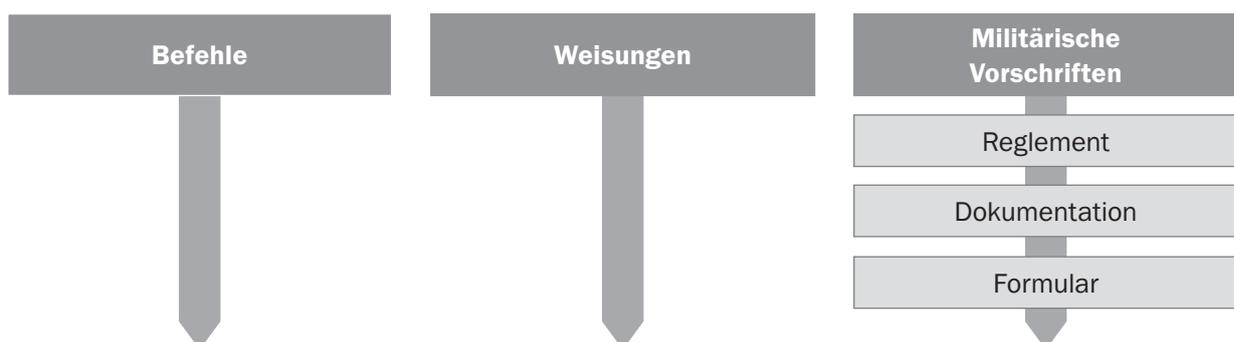
### Befehle

Befehle sind mündliche, schriftliche oder in anderer Form erteilte militärische Anweisungen eines Vorgesetzten, eines von diesem beauftragten Führungshelfen oder der Polizeiorgane der Armee an einzelne Angehörige der Armee oder die Truppe, um diese zu einem bestimmten Verhalten (Tun oder Unterlassen) zu veranlassen. Befehle sind in der Regel individuell, konkret, persönlich und befristet. Sie werden für einen Einzelfall als Einzelbefehl oder in standardisierter Form auch allgemein als Gesamtbefehl erteilt. Ihre Nichtbefolgung kann sanktioniert werden.

### Weisungen

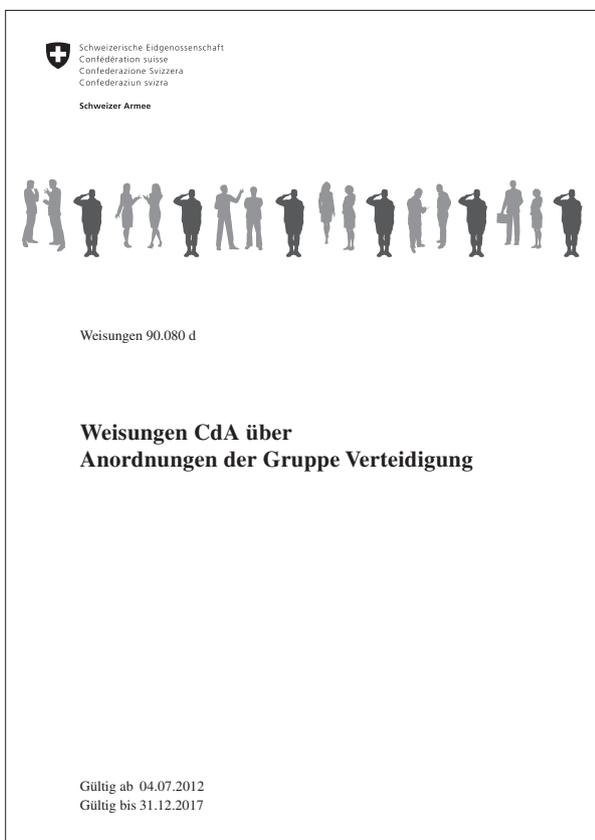
Weisungen sind verbindliche, generell-abstrakte und grundsätzlich auf fünf Jahre befristete Anordnungen. Sie richten sich in der Regel an die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie an die Vollzugsorgane; sie können sich zusätzlich auch an die Truppe richten.

Weisungen regeln die Organisation der Verwaltungstätigkeit, sie legen Aufgaben und Zuständigkeiten fest und bestimmen im Hinblick auf eine einheitliche Praxis, wie vom Ermessen Gebrauch gemacht werden soll. Das Nichtbefolgen von Weisungen kann sanktioniert werden.





Layout-Beispiel Reglement



Layout-Beispiel Weisungen

## Militärische Vorschriften

Militärische Vorschriften sind verbindliche, generell-abstrakte Anordnungen, welche die Armee, die Gruppe Verteidigung oder Teile davon betreffen. Ihre Nichtbefolgung kann sanktioniert werden.

Militärische Vorschriften werden in nachfolgend definierten Formen erlassen und veröffentlicht.

**Das Reglement** ist die klassische Dienstvorschrift. Es schreibt ein verbindliches Verhalten (Tun oder Unterlassen) in allgemeiner Hinsicht oder bezüglich einzelner dienstlicher Aufgaben vor und legt, gestützt auf entsprechende Grundlagen, Rechte und Pflichten fest. Es regelt vorab die Organisation, die Ausbildung, den Einsatz, die Führung, den Dienstbetrieb und die Verwaltung der Armee.

**Die Dokumentation** beinhaltet organisations-, funktions-, themen-, personen- oder sachbezogene Auszüge und Zusammenstellungen aus geltenden Rechtsgrundlagen sowie Reglementen und Weisungen. Sie ist eine verbindliche Arbeits- und Ausbildungshilfe, die anwenderfreundlich ist und der raschen Information dient.

**Das Formular** ist ein standardisiertes aber nicht formatbezogenes Erfassungsinstrument. Es dient als Informationsträger der strukturierten Erfassung und Auswertung von Daten.

## Layout-Vorgaben

Für Anordnungen bestehen formale Vorgaben. Diese sind zusammengefasst und für alle verfassenden Stellen in der Dokumentation 52.100 »Anordnungen Verteidigung – Erstellung und Bewirtschaftung« verfügbar. Diese Dokumentation wird web-basiert als Micro-Site zur Verfügung gestellt und dient den Verfassern als Referenz und Nachschlagewerk.

## Wer sind die Organe? Kontrollorgane

Die Gesamtheit der Anordnungen der Schweizer Armee wird gesteuert durch Kontrollorgane. Für doktrinale militärische Vorschriften zeichnet die Militärdoktrin mit dem Joint Doktrin Board (JDB) verantwortlich. Im Bereich der Ausbildung liegt die Verantwortung bei der Ausbildungsführung mit dem J7 Board (J7B). Die Steuerung von Weisungen obliegt dem Rechtsdienst. Diese Kontrollorgane prüfen die Anträge der Verfasser auf Erlass, Änderung oder Aufhebung sämtlicher Anordnungen.

## Verfasser

Als Verfasser werden Personen, Verwaltungseinheiten und Kommandostellen bezeichnet, die aufgrund ihrer organisatorischen oder militärischen Zuständigkeit Anordnungen in eigenem Namen erarbeiten und unterzeichnen dürfen. Die Verfasser sind verantwortlich für die Erstellung und die Bewirtschaftung ihrer Anordnungen.

## Anordnungskoordinatoren Verteidigung (AKOV)

Pro Verwaltungseinheit koordiniert ein Anordnungskoordinator die Anordnungen in seinem Bereich und unterstützt die Verfasser in administrativen Belangen.

## Zentrum elektronische Medien (ZEM)

Das ZEM ist das Medienhaus des Departementbereichs Verteidigung. Es ist unter anderem zuständig für die technische Erstellung der Anordnungen (Druckvorstufe). Das ZEM überprüft die Einhaltung der Vorgaben und des Erstellungs- und Bewirtschaftungsprozesses von Anordnungen.

## Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Das BBL ist die zentrale Beschaffungsstelle der Schweizerischen Bundesverwaltung. In dieser Funktion ist es verantwortlich für den Druck, die Lagerung und den Vertrieb von Anordnungen.

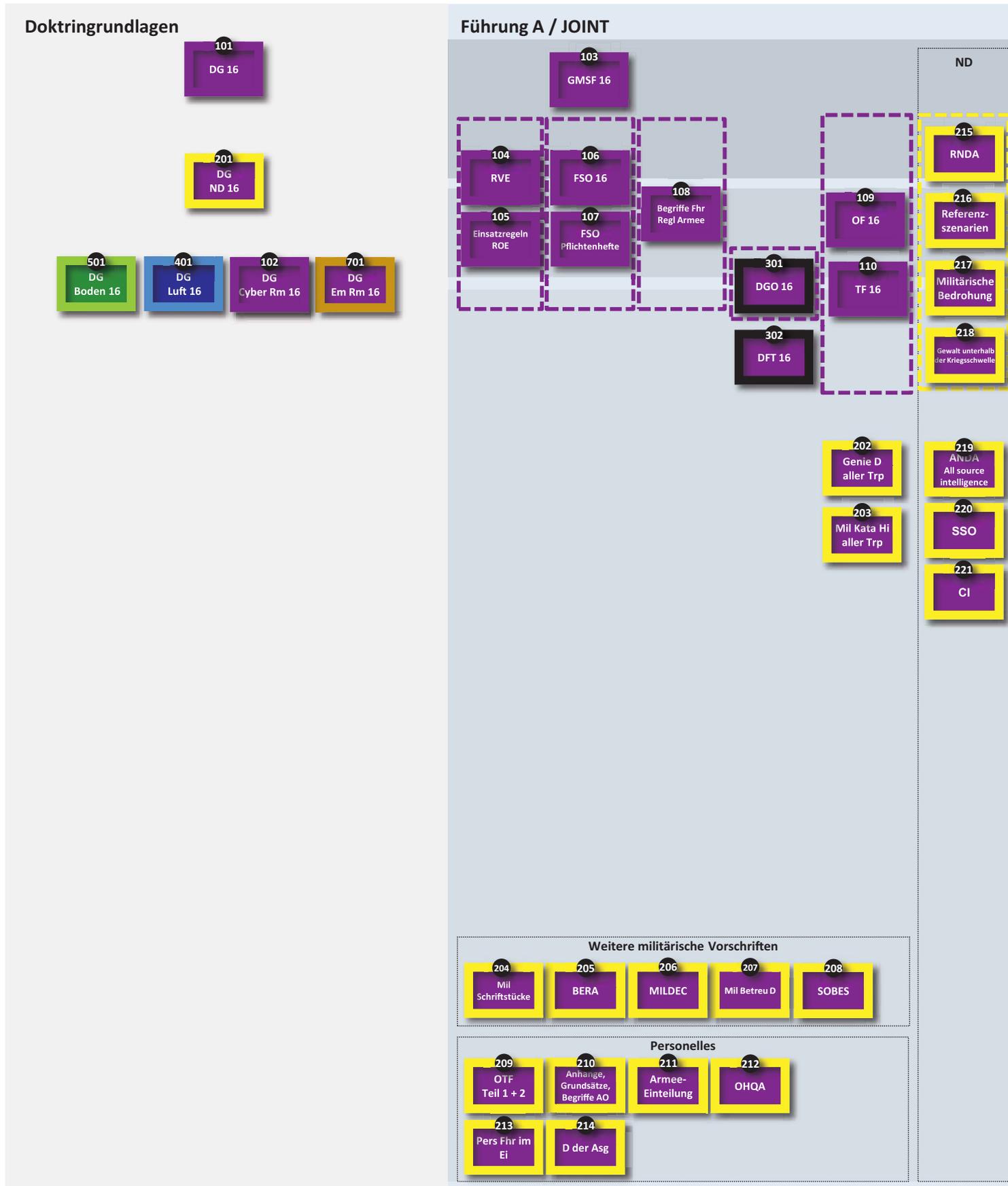
## Übersetzungsdienste

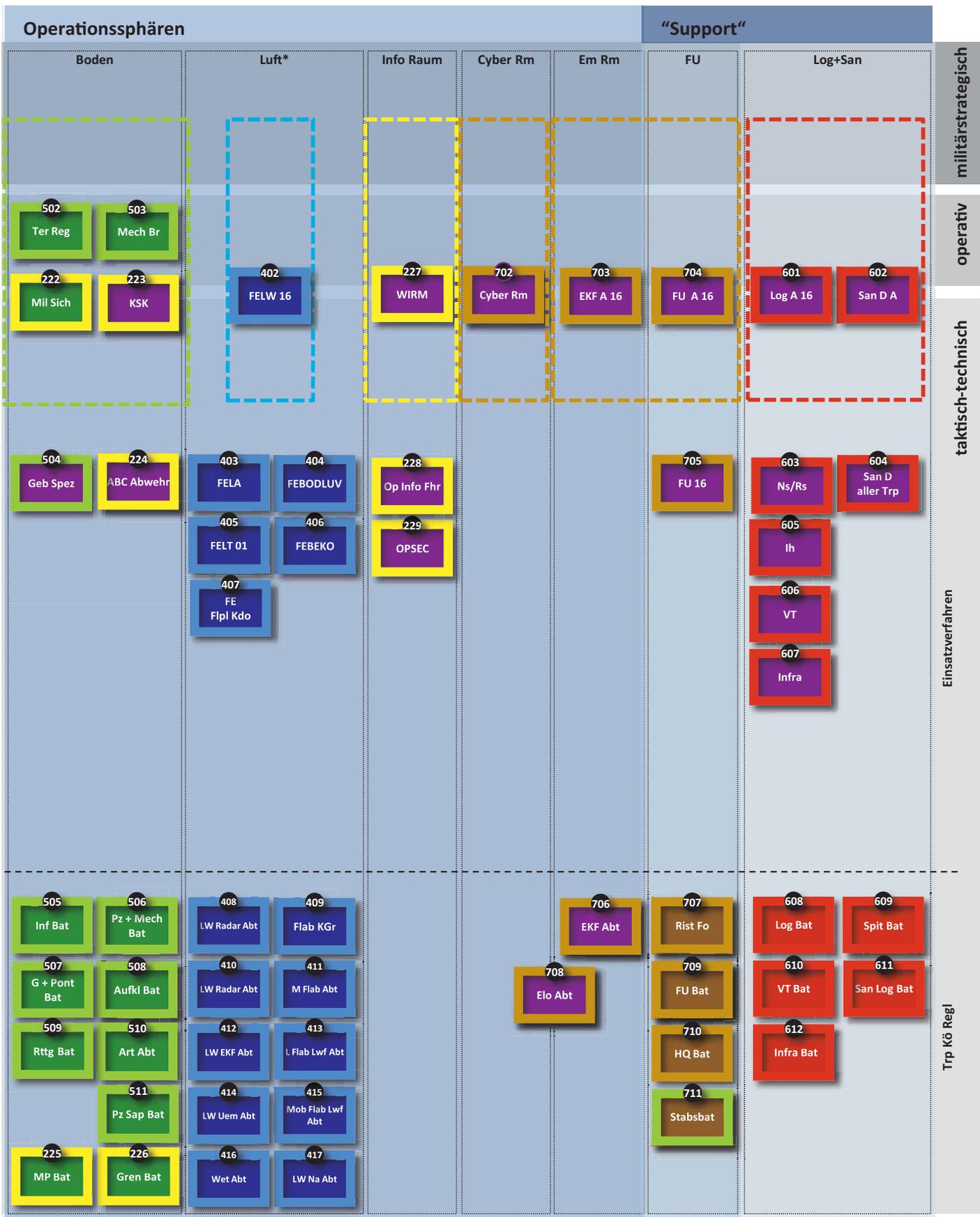
Aufgrund der Mehrsprachigkeit der Schweiz werden Anordnungen der Schweizer Armee in der Regel in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch erlassen. In speziellen Fällen und bei Bedarf auch englisch. Die Übersetzungsdienste der Verwaltung leisten hier hervorragende Arbeit.

## Die Struktur der Anordnungslandschaft

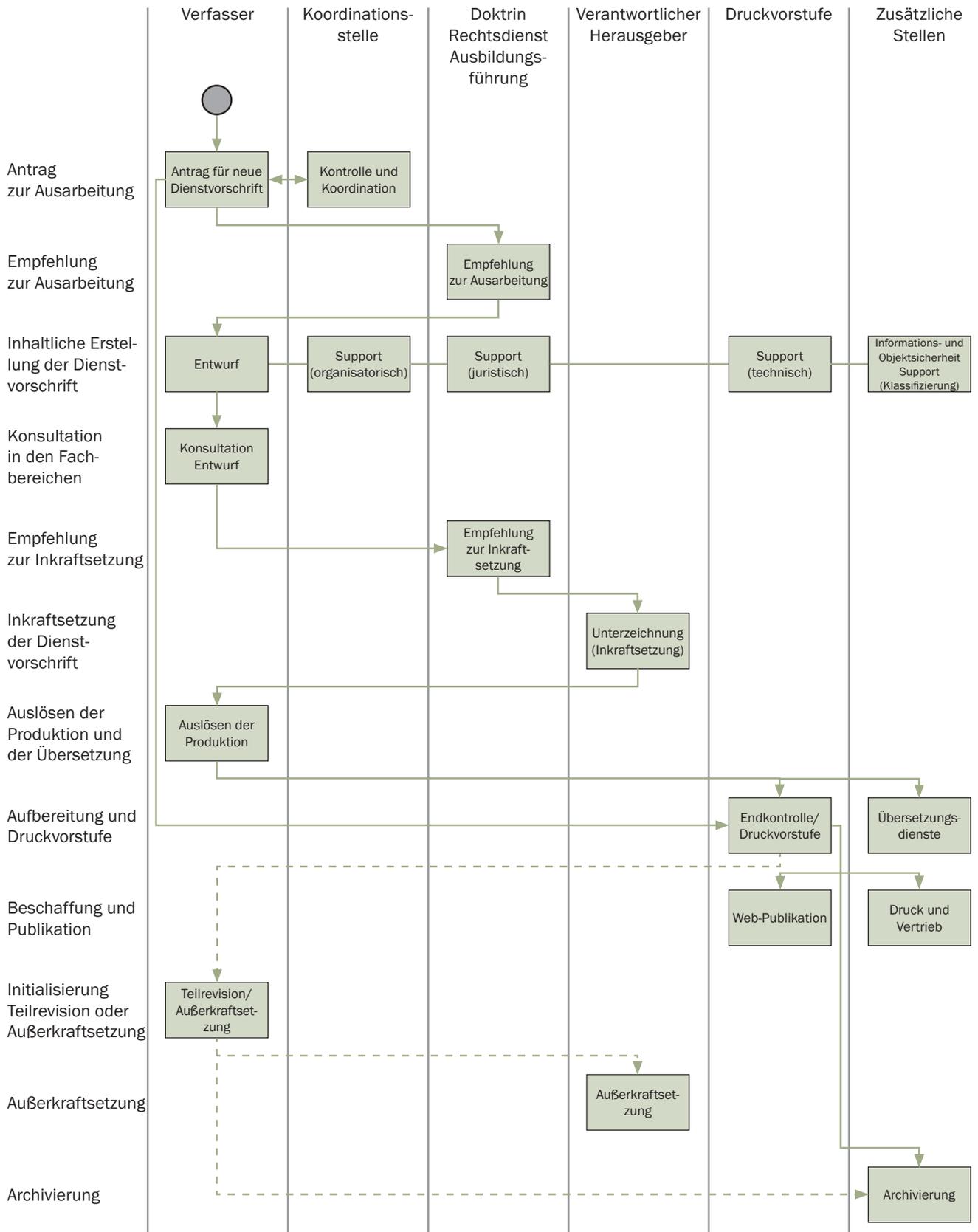
Weisungen und Befehle werden lediglich nach der verantwortlichen Verwaltungseinheit gruppiert und registriert. Anders sieht es jedoch im Bereich der militärischen Vorschriften (Dienstvorschriften) aus. Diese werden einerseits unterteilt in Vorschriften der Doktrin und andererseits der Ausbildung. Diese Unterteilung ist jedoch weder im Formalen noch in der Registratur ersichtlich, sondern beschränkt sich lediglich auf das Kontrollorgan und die Verantwortlichkeit.

# Vorschriftenhierarchie Militärdoktrin





## Der Anordnungsprozess (Bewilligungs- und Erstellungsprozess)



## Die wichtigsten Schritte des Anordnungsprozesses

### Antrag zur Ausarbeitung

Die Verfasser stellen dem zuständigen Kontrollorgan einen begründeten Antrag um Erlass, Revision oder Aufhebung einer Anordnung.

### Empfehlung zum Antrag

Das zuständige Kontrollorgan prüft, ob der Erlass, die Revision oder die Aufhebung geeignet und notwendig ist. Zudem überprüft es die Zuständigkeiten dafür und gibt seine Empfehlung ab.

### Inhaltliche Erstellung der Anordnung

Die Verfasser generieren den Inhalt der neuen Anordnung und beschaffen das nötige Bildmaterial.

### Konsultation in den Fachbereichen

Der Entwurf einer Anordnung ist in ein Konsultationsverfahren zu versenden. Die Konsultationsfrist beträgt in der Regel fünf Wochen.

### Empfehlung zum Entwurf

Das zuständige Kontrollorgan prüft den bereinigten Entwurf der Anordnung und gibt zuhanden des Unterzeichnenden (genehmigende Instanz) seine Empfehlung ab.

### Inkraftsetzung

Der Unterzeichnende unterzeichnet die Anordnung und setzt diese auf ein bestimmtes Datum hin in Kraft. Anordnungen werden befristet oder unbefristet erlassen. Unterzeichnende sind der Chef der Armee (CHOD) oder Chefs von Verwaltungseinheiten und Kommandostellen, die aufgrund des Organisationsrechts legitimiert sind, Anordnungen zu erlassen.

### Übersetzung

Der Verfasser sendet den Entwurf der Anordnung an den Übersetzungsdienst zur Übersetzung in die gewünschten Sprachen.

### Aufbereitung und Druckvorstufe

Inhalt und Bildmaterial der neuen Anordnung werden durch das ZEM gelayoutet. Die Druck- und Webdaten werden erstellt.

### Beschaffung und Publikation

Muss die Anordnung gedruckt werden, gehen die Druckdaten an das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL). Dort wird der Druckauftrag an eine zivile Druckerei vergeben. Nach erfolgtem Druck werden die Anordnungen beim BBL gelagert und durch diese Stelle distribuiert.

### Initialisierung Teilrevision oder Außerkraftsetzung

Periodisch überprüft der Verfasser die Aktualität seiner Vorschrift und initialisiert nach Bedarf deren Revision oder Außerkraftsetzung.

### Außerkraftsetzung

Der Unterzeichnende oder allenfalls sein Nachfolger setzt die Anordnung auf ein bestimmtes Datum hin außer Kraft.

### Archivierung

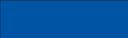
Die Anordnung wird in elektronischer und in Papierform archiviert.

## Die Registrierung

In einem weiteren Schritt werden militärische Vorschriften nach einer vordefinierten Struktur, welche sich an den Truppengattungen orientiert, eingeteilt (Korrelationstabelle). Aufgrund dieser Einteilung erhalten die Vorschriften eine eindeutige Nummer (Dokumentnummer), welche durch einen Punkt abgetrennt wird. Bei Bedarf kann nach der Dokumentnummer eine weitere Untergruppe gebildet werden, welche ebenfalls durch einen Punkt abgetrennt wird. Anschließend an die Registrationsnummer folgt der Sprachcode. Als optische Erkennung erhält das Dokument zudem eine ebenfalls definierte Farbe zugeordnet (Truppenfarbe). Diese Farbe erscheint auf dem Umschlag in Form eines Erkennungsbalkens.



Beispiel:

Truppengattung	Nummerngruppe	Farbe
Panzertruppen	54.xxx	
Artillerie	55.xxx	
Luftwaffe	56.xxx	
usw.	usw.	usw.

## Systeme

### Bewirtschaftung

Eigens für die Bewirtschaftung von Anordnungen der Schweizer Armee wurde die Anwendung MILVER (Militär Vertrieb) geschaffen. Sie unterstützt alle Beteiligten im Erlass- und Bewirtschaftungsprozess. MILVER bietet folgende Kernfunktionen:

1. Planung und Bewirtschaftung von Anordnungen: bietet eine Gesamtübersicht und gibt Auskunft über die Metadaten aller Anordnungen;
2. Druckauftrags- und Produktionssteuerung: unterstützt die Verfasser mit einem integrierten Arbeitsablauf beim Erstellen von Druckaufträgen und der Weiterleitung von Daten und Dokumenten;
3. Adressbeschaffung und Versand: bezieht Adressdaten von Umsystemen und speist diese direkt in die Verpackungs- und Versandstraße ein.
4. Validierung von Bestellungen: gibt Auskunft über die Bezugsberechtigung der Besteller.
5. Regelung von Zuständigkeit und Verantwortung: benennt die Verantwortungsträger pro Dokument und informiert diese über anstehende Bewirtschaftungsschritte.
6. Übersicht und Transparenz über alle Anordnungen: generiert eine Gesamtübersicht aller Anordnungen in Tabellenform, welche der Truppe monatsaktuell zur Verfügung gestellt wird.
7. Online-Bestellung durch Schulen und Armeelogistikcenter.

### Elektronische Publikation

Das Informationssystem Ausbildungsmanagement (Learning Management System [LMS]) dient den Angehörigen der Armee sowie den Angestellten der Verwaltung als Online- Lernplattform zur Aus- und Weiterbildung. Das LMS dient der Schweizer Armee ebenfalls als zentrale Publikationsplattform von Anordnungen. Der Zugriff auf das LMS wird validiert. Grundsätzlich werden alle Anordnungen auf dieser Plattform publiziert, welche in elektronischer Form zur Verfügung stehen und welche nicht VERTRAULICH oder GEHEIM klassifiziert sind. Die Publikation von Anordnungen erfolgt im Auftrag des Verfassers durch das ZEM.

## Weiterentwicklung im Vorschriftenwesen

Die Verteilung von Anordnungen war in der Schweizer Armee bereits in der Vergangenheit ein zentrales Thema und wird es auch in der Zukunft bleiben: Wann müssen welche Anordnungen in welchen Mengen an welchen Orten sein? Das aktuelle System funktioniert zwar gut, ist jedoch recht anfällig auf Veränderungen der Armeestrukturen. Die Tendenzen zielen dahin, dass gedruckte Anordnungen nur noch an Funktionsträger abgegeben werden, welche die Dokumente für die Erfüllung ihres Auftrags zwingend benötigen. Diskutiert wird auch ein Wechsel vom klassischen Bring-Prinzip zu einem Hol-Prinzip. Sollten Anordnungen in Zukunft lückenlos in elektronischer Form zur Verfügung stehen und deren Verwendung armeeweit akzeptiert werden, so ist es zB denkbar, dass Anordnungen zentral auf einer Plattform zur Verfügung gestellt werden und von den Bedarfsträgern funktionsgerecht auf ihre Endgeräte geladen werden können.

Bis vor einigen Jahren wurden Anordnungen ausschließlich in gedruckter Form publiziert. Die neuen elektronischen Publikationsarten erlauben es uns, vor allem schneller und kostengünstiger zu publizieren. Doch stimmt diese Aussage wirklich? Sprechen wir bei der elektronischen Publikation von PDF-Formaten, welche sich parallel zu den Druckdaten generieren lassen, ist diese Aussage sicher richtig. Betrachten wir jedoch die heutigen Möglichkeiten im E-Publishingbereich und die technologische Entwicklung, so müssen wir uns eines anderen belehren lassen. Interaktive Dokumente, welche auf Smartphones und Tablets verschiedenster Hersteller verwendet werden sollen, benötigen zusätzliches Know-how und eine deutlich längere Entwicklungszeit.

Unsere Einsparungen, welche wir bei elektronischen Dokumenten durch das Wegfallen von Papier-, Druck-, Versand- und Lagerkosten machen können, opfern wir bei crossmedialen Produkten wieder in der Produktions- und Entwicklungszeit.

Bei Publikationen kommt es also nicht zu finanziellen Einsparungen, sondern nur zu Verlagerungen. Schließlich bedarf es eines Entscheids der Armeeführung, über welche Publikationskanäle Anordnungen in Zukunft vertrieben werden sollen.

Bei den Weisungen ist die Schweizer Armee neue Wege gegangen. Neben der elektronischen Publikation im PDF-Format können nicht klassifizierte Weisungen mittels »Print on Demand« (POD)

bezogen werden. Dokumente werden nur gedruckt, wenn diese effektiv benötigt werden. Die Vorteile: Lagerkosten entfallen vollends und überarbeitete Dokumente sind ohne Verzögerung auf dem POD-Server verfügbar.





# TERMINOLOGIEARBEIT

# Die Bedeutung der Terminologearbeit am Beispiel der Bundeswehr

## 1 Wer klare Begriffe hat, kann befehlen.<sup>1</sup>

Schon bei der Ausbildung von Soldaten der Bundeswehr wird häufig darauf hingewiesen, dass es vor allem in Krisenlagen unter Zeitdruck in der Befehlsgebung auf eine klare Sprache ankommt. Denn durch die richtige Verwendung von Terminologie lassen sich Verständnisprobleme vermeiden und folglich Friktionsgefahren verringern. Ihr Gebrauch fördert die Effizienz und die Eindeutigkeit in der Fachkommunikation.<sup>2</sup>

Obwohl heute jeder in der Bundeswehr und im Atlantischen Bündnis auch auf sprachliche Sicherheit vertrauen muss, ist manch einem gar nicht bekannt, was sich hinter dem Begriff Terminologie verbirgt. Ebenso wenig bekannt ist, welche Bedeutung die Terminologearbeit für die Kommunikation hat. Dies hängt damit zusammen, dass der Fachwortschatz der Bundeswehr und dessen konsistenter Gebrauch in den Streitkräften auch als ein folgerichtiges Ergebnis der Zusammenarbeit von Soldaten entstehen.

Wenn Experten miteinander kommunizieren, entsteht naturgemäß eine Fachsprache. Dies gilt auch im Aufgabenbereich der Soldaten. Personen in unterschiedlichen Funktionen und Bereichen in und außerhalb der Bundeswehr sind daran beteiligt. Im Ringen um Genauigkeit tragen sie – auch unbewusst – zur Verbesserung der Kommunikation bei. Dies wird in der Regel von der Mehrheit der Soldaten als Automatismus und oftmals als Voraussetzung für die Entstehung von Terminologie verstanden. Terminologie ist die Summe aller Fachwörter in einem Sachgebiet<sup>3</sup>, d. h. der Fachwortschatz.

## 2 Warum Terminologearbeit?

Terminologearbeit als systematische, gezielte Er- und Bearbeitung von Fachwörtern ist von großer Bedeutung, um Fachwissen, wie zum Beispiel über die Streitkräfte – in Form von abgestimmten Definitionen –, festzuhalten und zeitnah bereitzustellen.

Der Bedarf an Veränderung der Terminologie steht nämlich in Beziehung zu dem sich rasch verändernden Tätigkeits- und Lebensumfeld. Neue Begriffe entstehen, der Bedeutungsumfang anderer Begriffe ändert sich oder verliert an Wert. Folglich muss sich der Fachwortschatz der Bundeswehr ständig weiterentwickeln. So wird zum Beispiel heute der Ausdruck Vorneverteidigung in der Fachsprache der Bundeswehr nicht mehr verwendet; dies war in den 1960er- und 1970er-Jahren anders.

Eine langsame, unsystematische und nicht gesteuerte, auf Automatismen beruhende Entwicklung der Terminologie ist inakzeptabel. Zudem müssen Veränderungen dokumentiert werden und sich im fachsprachlichen Gebrauch schnell widerspiegeln.

Das präzise Definieren von Begriffen und das Prägen treffender Benennungen sind für die Vereinheitlichung des oftmals uneinheitlichen militärischen Sprachgebrauchs unerlässlich. Die Auftragserfüllung der Bundeswehr setzt voraus, dass alle unter demselben Begriff dasselbe verstehen. Gewährleistet wird dies durch einen bundeswehr-gemeinsam abgestimmten und beschlossenen Fachwortschatz.

Bundeswehrrelevante Fachwörter werden deswegen nach festgelegten Regeln und Verfahren in den Fachwortschatz aufgenommen. Sie müs-

1 Goethe, Johann Wolfgang von: »Maximen und Reflexionen«, nach den Handschriften des Goethe- und Schiller-Archivs, Verlag der Goethe-Gesellschaft, Weimar, 1907, zitiert in Aphorismen.de, <http://www.aphorismen.de/zitat/625>, abgerufen am 03.03.2014.

2 Vgl. Rat für Deutschsprachige Terminologie (Hrsg.): Terminologisches Basiswissen für Fachleute, 2013, [Köln], Seite 3.

3 a.a.O., Seite 3.

sen einen Bezug zu dienstlichen Angelegenheiten der Bundeswehr haben. Auch muss der Bedarf an einer einheitlichen, spezifischen, verbindlichen Festlegung zur Verwendung innerhalb der Bundeswehr erkennbar sein. Bundeswehrrelevante Fachwörter sind beispielsweise solche, die sowohl im zivilen als auch im militärischen Sprachgebrauch vorkommen und deren Bedeutung für die Bundeswehr zu spezifizieren ist, oder Fachwörter, die nur in der Bundeswehr vorkommen.<sup>4</sup>

Auf diese Weise geschieht eine zielgerichtete, im Vergleich zu einer unsystematischen »Evolution« der Fachsprache schnellere Weiterentwicklung, abgestimmt auf die Erfordernisse der Entwicklungen der Informationsgesellschaft, wie zum Beispiel internationale Vernetzung und anderer Herausforderungen. Nur durch gezieltes Handeln wird Terminologie an die sich zunehmend beschleunigenden gesellschaftlichen, weltweiten Veränderungen hinreichend schnell angepasst und hohe Sprachgenauigkeit erhalten. Geschieht dies nicht, verbleibt sprachliche Unschärfe. Es kommt durchaus vor, dass Fachwörter über lange Zeiträume hinweg unscharf verwendet werden.<sup>5</sup>

Die Benennung »Operation« in der militärischen Terminologie ist dafür ein typisches Beispiel. So stellt der Autor Oberst Dr. Gerhard Groß in seiner militärgeschichtlichen Veröffentlichung »Mythos und Wirklichkeit: Geschichte des operativen Denkens im deutschen Heer von Moltke d.Ä. bis Heu-

singer« fest, dass »[...] deutsche Offiziere, da sie sich allem Anschein nach nicht über das Wesen der Operationen im Klaren waren, über Jahrzehnte die Bezeichnung genutzt [haben], ohne sie genau zu definieren oder zu differenzieren.«<sup>6</sup>

In der Reflektion dieser Benennung in Geschichte und Gegenwart offenbart sich der Sinn einer systematischen gelenkten Anpassung der Terminologie. Terminologearbeit soll im Bewusstsein dieser Überlegungen mangelnder Sprachpräzision in der Bundeswehr begegnen. »[Sie umfasst die] Gesamtheit der Tätigkeiten, die den Fachwortschatz zur Verbesserung der Fachkommunikation entwickeln und optimieren.«<sup>7</sup> Durch eine bewusste zielgerichtete Bearbeitung des Fachwortschatzes auf der Grundlage der Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen soll die Fachsprache der Bundeswehr kontinuierlich geschärft und standardisiert werden.

»[...] [Die übergeordnete Zielsetzung besteht darin, die] Interoperabilität sowohl innerhalb der Bundeswehr als auch im Zusammenwirken mit den Streitkräften anderer Nationen, mit zivilen Organisationen und der gewerblichen Wirtschaft herzustellen und zu erhalten. Dabei ist der Fähigkeitsgrad zur Interaktion zwischen Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr untereinander, mit Truppenteilen und Dienststellen anderer Streitkräfte und zur Kooperation mit zivilen Stellen für das herzustellende Maß an Interoperabilität bestimmend.«<sup>8</sup>

4 Vgl. BMVg. Weisung für die Terminologearbeit der Bundeswehr, 2009, Seite 4f. Anmerkung: Die Weisung für die Terminologearbeit der Bundeswehr befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Eine inhaltliche Änderung in der Zielsetzung und den Grundsätzen ist jedoch nicht geplant.

5 Vgl. Rat für Deutschsprachige Terminologie (Hrsg.): Terminologisches Basiswissen für Fachleute, [Köln], 2013, Seite 3.

6 Groß, Gerhard P.: »Mythos und Wirklichkeit: Geschichte des operativen Denkens im deutschen Heer von Moltke d.Ä. bis Heusinger«, Hrsg. Militärgeschichtliches Forschungsamt: Zeitalter der Weltkriege, Bd. 9. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn u.a., 2012, Seite 7.

7 BMVg. Weisung für die Terminologearbeit der Bundeswehr, 2009, Seite 3; Vgl. auch Arntz, Reiner; Picht, Heribert; Mayer, Felix: »Einführung in die Terminologearbeit«, Verlag Georg Olms, Hildesheim, 2004.

8 a.a.O., Seite 3.

### 3 Praxis der Terminologearbeit

In der Bundeswehr wird der Fachwortschatz nach eindeutigen Regeln zusammengestellt, vereinheitlicht und zugänglich gemacht.<sup>9</sup> Terminologearbeit beinhaltet dabei die systematische Erarbeitung (Festlegung), Bearbeitung (Redaktion, Änderung), Verarbeitung (Speicherung, Pflege in Datenbanken), Darstellung und Verbreitung des Fachwortschatzes.<sup>10</sup>

Damit die Ergebnisse der Terminologearbeit einen hohen Gebrauchswert haben, ist die Einhaltung von Qualitätsstandards bei ihrer Er- und Bearbeitung sehr wichtig. Einschlägige Normen und Nachschlagewerke wie zum Beispiel der Duden einerseits sowie Festlegungen der Streitkräfte andererseits müssen berücksichtigt werden. Hierbei unterstützt das Bundessprachenamt, dem durch seine qualifizierte Beraterfunktion im Entstehungsprozess von Terminologie auf allen Ebenen bei der Er- und Bearbeitung eine große Bedeutung zukommt.

Für die ministerielle Steuerung und die Fachaufsicht über die Terminologearbeit in der Bundeswehr ist die Abteilung Planung im Bundesministerium der Verteidigung zuständig. Dem Planungsamt wiederum wurde vom Ministerium die bundeswehrübergreifende inhaltsbezogene Steuerung der Terminologearbeit übertragen. Das Planungsamt der Bundeswehr hat hierzu eine Koordinierungsstelle für die Terminologearbeit der Bundeswehr eingerichtet, die sich moderner elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient.

Die fachspezifische Terminologearbeit wird in den auf Ämterebene ablauforganisatorisch eingerichteten Terminologieausschüssen der Bundeswehr, in die das Bundessprachenamt Terminologen als Berater entsendet, geleistet. Das heißt, die Ausschüsse erarbeiten die jeweilige Terminologie und beschließen terminologische Festlegungen von bundeswehrspezifischen Fachwörtern. Auf

diese Weise wird die Terminologie verbindlich für den Sprachgebrauch in der Bundeswehr.<sup>11</sup>

Derzeit gibt es sechs Terminologieausschüsse, welche die Träger der Terminologearbeit sind, mit jeweils zugeordneten Themenkomplexen. In der Terminologearbeit der Ausschüsse sind die Organisationsbereiche der Bundeswehr grundsätzlich eingebunden. Sie haben Fachpersonal identifiziert, das als Mitglied in ihnen vertreten ist. Neben dem Bundessprachenamt als ständiger Berater können bei Bedarf auch rechtliche oder geschichtswissenschaftliche Berater zur Terminologearbeit hinzugezogen werden.<sup>12</sup>

### 4 Wissensmanagement

Der Zugewinn durch Festlegungen und die damit einhergehende Erweiterung des Fachwortschatzes ist regelmäßig erst dann gegeben, wenn ein Fachwort von vielen Fachleuten verstanden und gebraucht wird. Die Bedeutung der Terminologie sinkt hingegen, wenn ein Fachwort nur von wenigen Fachleuten verstanden wird. Der Bereitstellung und Verbreitung des Fachwortschatzes kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu.

»Zur Weiterentwicklung des Fachwortschatzes der Bundeswehr ist es erforderlich, die Terminologearbeit auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, diese kontinuierlich zu verbessern und den Fachwortschatz in Form einer Datenbank zur Verfügung zu stellen.«<sup>13</sup> Dies ist mit Inkraftsetzung der Weisung für die Terminologearbeit im Jahr 2009 und der Einführung der Datenbank für Terminologie der Bundeswehr (DBTermBw) und deren Bereitstellung im Intranet der Bundeswehr geschehen.

Autoren sollen und müssen den Zugang zum aktuellen Fachwortschatz haben, um bei der Erstellung von Grundsatzdokumenten, von Dok-

9 Vgl. Rat für Deutschsprachige Terminologie (Hrsg.): Terminologisches Basiswissen für Fachleute, [Köln], 2013, Seite 3.

10 Vgl. BMVg. Weisung für die Terminologearbeit der Bundeswehr, 2009, Seite 3.

11 Ebd., Seite 6.

12 Vgl. a.a.O., Seite 6.

Vgl. a.a.O. Seite 8. Anmerkung: Mit dem neuen Zentralerlass für die Terminologearbeit wird eine Erweiterung von sechs auf neun Terminologieausschüsse erwartet.

13 BMVg. Weisung für die Terminologearbeit der Bundeswehr, 2009, Seite 4.

trinen und von Vorschriften sowie bei Glossaren anderer Dokumente auf diesen zurückgreifen zu können. Die Terminologie-Datenbank der Bundeswehr ermöglicht dies, indem Autoren auf sie als elektronisches Nachschlagewerk zurückgreifen können. Sie ist damit das zentrale Hilfsmittel bei der Verbreitung und Bereitstellung des Fachwortschatzes, da sie für jeden Nutzer im Intranet der Bundeswehr verfügbar ist. In ihr ist der Fachwortschatz, der kontinuierlich aktualisiert wird, jederzeit aufrufbar.

Außerdem können die Nutzer der Datenbank ihren terminologischen Änderungsbedarf der Koordinierungsstelle im Planungsamt der Bundeswehr melden und die Terminologieausschüsse auf diesem Weg um Klärung bitten. Damit besteht für jeden Nutzer die Möglichkeit, aktiv am Prozess der Weiterentwicklung des Fachwortschatzes teilzunehmen.

Beiträge von Autoren, die sich mit Konzeptionen, Doktrinen, Vorschriften oder ähnlichen Dokumenten beschäftigen, sowie Beiträge anderer Fachleute sind ausdrücklich erwünscht. So kann moderne Terminologearbeit zielgerichtet funktionieren, Fachleute erreichen und weiterhin in hinreichendem Umfang beteiligen, um hohe Bedeutung zu erhalten.

Terminologearbeit unter Abstützung auf elektronische Datenbanken entfaltet einen zusätzlichen, nicht zu unterschätzenden Wert. Neben Ergebnissen werden auch intensive Abstimmungsprozesse und umfangreiche Recherchen dokumentiert und archiviert. Das Rad muss – im sprichwörtlichen Sinne – also nicht immer wieder neu erfunden werden.

## Internationale Terminologearbeit

Neben der hohen Bedeutung der Terminologearbeit für die Kommunikation innerhalb der Bundeswehr durch Festlegung und Erhaltung eines gemeinsamen Begriffsverständnisses als Grundlage schnellen friktionslosen Handelns steht ihre zunehmende Bedeutung für die Kommunikation mit Fachleuten anderer Nationen. Ein erfolgreiches sicherheitspolitisches, militärisches, gestal-

tendes Handeln im Zusammenwirken mit Partnern in den Vereinten Nationen, der NATO und der Europäischen Union – wie es in den verteidigungspolitischen Richtlinien verankert wurde – bedarf der Abstimmung.<sup>14</sup>

Im mehrsprachigen Umfeld kommt der Terminologearbeit für die Herstellung und Erhaltung von Interoperabilität daher eine besondere Bedeutung zu. So leistet die Bundeswehr neben der nationalen, einsprachigen auch multinationale, mehrsprachige Terminologearbeit. Deren Zielsetzung ist es, die Kommunikation zwischen den Angehörigen der Streitkräfte verschiedener Nationen zu verbessern. Durch die Abstimmung eines Fachwortschatzes auf internationaler Ebene und dessen gemeinsame Nutzung können Sprachbarrieren überwunden werden.

Der jeweilige Rahmen, in welchem die Bundeswehr international agiert, und die Intensität der Zusammenarbeit in diesem, bestimmen den Fokus und den Umfang der Abstimmungsbemühungen. Die Einbindung in die NATO hat für die multinationale Terminologearbeit der Bundeswehr dementsprechend ein ganz besonderes Gewicht. Es geht nämlich darum, zur Sicherstellung der Fähigkeiten zur Teilnahme an Einsätzen im multinationalen Rahmen innerhalb der NATO beizutragen. Die internationale Terminologearbeit gehört deswegen auch zum Arbeitsfeld der Standardisierung innerhalb der NATO.

Ein gemeinsamer NATO-Fachwortschatz als Grundlage fachlicher Verständigung ist eine Voraussetzung gemeinsamen militärischen Handelns innerhalb der NATO und im erweiterten multinationalen Umfeld. Die NATO-Terminologearbeit steht folgerichtig im Zentrum der terminologischen Aktivitäten der Bundeswehr.

Auch bei der mehrsprachigen Terminologearbeit berät das Bundessprachenamt, wirkt als Garant hoher Qualitätsstandards und ist maßgeblicher Akteur. Es berät u. a. die Koordinierungsstelle und achtet auf die Widerspruchsfreiheit zwischen nationalem und internationalem Sprachgebrauch. Die ausgeprägte Sprachkompetenz und der terminologische Sachverstand der Terminologen des Bundessprachenamtes kommen dabei erfolgreich zum Tragen.

<sup>14</sup> Vgl. BMVg. Verteidigungspolitische Richtlinien, Seite 6f. Vgl. auch BMVg. Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Seite 34ff.

## 5 Ausblick

Solange es Streitkräfte gibt, wird es den Bedarf an einer gemeinsamen Fachsprache geben. Demzufolge ist die nationale und multinationale Terminologiearbeit als bundeswehrgemeinsame Aufgabe und kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Sie ist die Grundvoraussetzung für eine präzise Kommunikation und Teil der internationalen Bemühungen um Interoperabilität.

## Literaturangaben

Arntz, Reiner; Picht, Heribert; Mayer, Felix: »Einführung in die Terminologiearbeit«, Verlag Georg Olms, Hildesheim, 2004.

Bundesministerium der Verteidigung. Verteidigungspolitische Richtlinien, 2011.

Bundesministerium der Verteidigung. Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, 2006.

Bundesministerium der Verteidigung. Weisung für die Terminologiearbeit der Bundeswehr, 2009.

Goethe, Johann Wolfgang von: »Maximen und Reflexionen«, nach den Handschriften des Goethe- und Schiller Archivs, Verlag der Goethe-Gesellschaft, Weimar, 1907, zitiert in Aphorismen.de, <http://www.aphorismen.de/zitat/625>, abgerufen am 03.03.2014.

Groß, Gerhard P.: »Mythos und Wirklichkeit: Geschichte des operativen Denkens im deutschen Heer von Moltke d.Ä. bis Heusinger«, Hrsg. Militärgeschichtliches Forschungsamt: Zeitalter der Weltkriege, Bd. 9. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn u.a., 2012.

Rat für Deutschsprachige Terminologie (Hrsg.): Terminologisches Basiswissen für Fachleute, [Köln], 2013.

# Beispiel einer gemeinsamen Terminologearbeit: Das »Glossar – DACH« Führungsbegriffe des Fähigkeitenbereichs COMMAND

## Allgemeines

Terminologie ist die Gesamtheit der in dem jeweiligen Fachgebiet verwendeten Benennungen für die jeweiligen Begriffe einschließlich der Kollokationen und Definitionen.

Um einen Begriff vollständig und eindeutig zu erfassen, ist daher die Kenntnis des Begriffsinhaltes, des Begriffsumfanges sowie der Kollokationen (inhaltliche Kombinierbarkeit von Wörtern) dieses Begriffes erforderlich. Unter dem Begriff wird jene Denkeinheit verstanden, welche von Menschen an einen Gegenstand oder einer Menge von Gegenständen festgestellte Merkmale enthält. Merkmale sind wiederum Begriffselemente mit denen die Eigenschaften eines Gegenstandes zugeordnet werden. Der Begriffsinhalt umfasst die Gesamtheit der Merkmale dieses Begriffes, der Begriffsumfang enthält alle Unterbegriffe derselben Abstraktionsstufe oder der Gegenstände, die unter diesen Begriff fallen.

Die Kollokationen sind die Beziehungen des Begriffes zur Umwelt und stellen gewissermaßen den »Sitz im Leben« dar.

Dieser »Sitz im Leben« eines militärischen Begriffes wird unter anderem beeinflusst durch die Militärphilosophie, Tradition, Militärkultur, Modalitäten der Entscheidungsfindung, konzeptionelle und doktrinäre Grundlagen, aktuelle Einsätze und Einsatzbeteiligungen, Ausrichtung und Zweck der Streitkräfte und vieles mehr.

Die Terminologearbeit im Bundesheer unterscheidet sich in normierende und komparative Terminologearbeit. Sie ist Teil sprachwissenschaftlicher Forschung und beinhaltet sowohl das Festlegen von Begriffen als auch das Auffinden

von Äquivalenzen zwischen Ausgangs- und Zielsprache. Zur Terminologearbeit gehört aber auch deren anwenderbezogene Bereitstellung durch beispielsweise Datenbanken, Wörterbücher und Glossare.

Terminologische Arbeiten befassen sich daher mit der Untersuchung der Begriffsbeziehungen, dem »Sitz im Leben« und der Darstellung von Begriffssystemen.

## Projektbeschreibung

Im Jahr 2010 wurde das Projekt »Glossar – DACH« mit dem Zweck initiiert, einen Beitrag zur Herstellung der Interoperabilität, insbesondere in der Zusammenarbeit von AUT, CHE und DEU bei Einsätzen im Rahmen der Europäischen Union, der NATO-Partnerschaft für den Frieden, der OSZE und der Vereinten Nationen zu leisten.

Das Projekt »Glossar – DACH« versteht sich als lebende Materie und orientiert sich an der fähigkeitsorientierten Ausrichtung von Streitkräften. Es wurden hierbei die Führungsbegriffe der Fähigkeitskategorie »COMMAND – Führungsfähigkeit« in Form einer terminologischen Untersuchung behandelt.

Die Auswahl der Führungsbegriffe des Fähigkeitsbereiches »COMMAND« gehen von der Annahme aus, dass es Begriffe gibt, die, unabhängig vom betrachteten System, in der Lage sind, Führungsmuster, -strukturen und -systeme allgemein gültig zu beschreiben. Diese Begriffe werden als allgemeine militärische Führungsbegriffe bezeichnet. Als besondere militärische Führungsbegriffe werden jene Begriffe bezeichnet, die erforderlich sind,

um in der jeweiligen Organisationskonzeption die Führungsfähigkeit zu beschreiben.

Unabhängig von der Behandlung auftretender Fragen im Zusammenhang mit dem »Sitz im Leben« wurde für die Bearbeitung dieses Glossars ein pragmatischer Ansatz gewählt und die Führungsbegriffe von Österreich, Schweiz und Deutschland mit den Führungsbegriffen der NATO<sup>1</sup> als Referenzbegriffe verglichen.

Die Begriffe wurden aus einem Korpus extrahiert und durch die Mitglieder DACH hinsichtlich ihrer Äquivalenz zum Referenzbegriff im Februar 2014 überprüft. Die Herausgabe des Glossars erfolgt mit eigenem Vorgang.

Die Strukturierung der Begriffe erfolgte horizontal in der Fähigkeitskategorie »COMMAND« nach deren Affinität von Führungsbegriffen zu Organisationstheorien bzw. Organisationskonzepten.

Die vertikale Strukturierung wurde in den nachfolgend angeführten Stufen vorgenommen:

- Begriffe der Militärphilosophie,
- Begriffe militärischer Prinzipien,
- Begriffe allgemeiner Führungspraktiken,
- Begriffe konkreter Handlungsanweisungen und Techniken.

Begriffe der Militärphilosophie und militärischer Prinzipien wurden nur insoweit betrachtet, als sie im Rahmen einer Zusammenarbeit im Einsatz als relevant erschienen. Die Bearbeitungstiefe der Führungspraktiken und konkreten Handlungsanweisungen sowie Techniken richtete sich an einem vorrangigen Erfassen der allgemeinen Führungsbegriffe aus.

Die einzelnen Führungsbegriffe werden im Glossar tabellenförmig in ihrer Relation zum NATO-Referenzbegriff wie in nebenstehender Tabelle (beispielhaft) dargestellt.

## Bearbeiteter Corpus

Nachfolgende Unterlagen wurden zur Erarbeitung der Führungsbegriffe der Fähigkeitskategorie »COMMAND« herangezogen:

### NATO

- AJP-1(D) Allied Joint Doctrine, 2010
- AJP-3(B) Allied Joint Doctrine for the Conduct of Operations, 2011

- AJP-3.2 Allied Joint Doctrine for Land Operations, 2009
- ATP-3.2.1 Allied Land Tactics, 2009
- ATP-3.2.2 Command and Control of Allied Land Forces, 2009

Im erforderlichen Umfang:

- AJP-5 Allied Joint Operational Planning Doctrine, 2<sup>nd</sup>SD
- GOP, Guidelines for Operational Planning
- ACO, Comprehensive Operations Planning Directive (COPD-Trial version), 2010
- NTMS Datenbank

### Österreich

- MSK, Militärstrategisches Konzept, 2006
- Führung im ÖBH, Anhang zum MSK, 2007
- Führungsunterstützung, Operatives Fachkonzept, 2011;
- DVBH (zE) »Operative Führung«, 2009
- DVBH (zE) »Taktischer Führungsprozess«, 2009
- DVBH (zE) »Taktisches Führungsverfahren«, 2009

Im erforderlichen Umfang:

- DVBH »Truppenführung«, 2004

### Schweiz

- Taktische Führung XXI, (TF XXI), Reglement 51.020 d; 2004
- Operative Führung XXI, (OF XXI), Reglement 51.070 d, 2004
- Führung und Stabsorganisation der Armee, (FSO XXI), Reglement 52.054 d
- Begriffe Führungsreglemente der Armee, Reglement 52.055 d

Im erforderlichen Umfang:

- Sammlung Doktrinrelevante Militärische Terminologie (SDMT), 2009

### Deutschland

- HDv 100/100, Truppenführung von Landstreitkräften (TF), 2007
- HDv 100/200, Führungssystem der Landstreitkräfte (TF/FüSys), 2010
- HDv 100/900, Führungsbegriffe (TF/B), 1998
- Allgemeiner Umdruck 1/200, Wörterbuch für Einsatz der Streitkräfte, 2001

1 Bei Nichtvorhandensein eines »NATO agreed term« wurde auf Begriffe der AAP-39 bzw. auf Begriffe aus Field Manuals der taktischen Ebene zurückgegriffen. Die entsprechende Textquelle wäre dem Äquivalenzvergleich zu entnehmen.

NATO Terminology	Terminologie Österreich	Terminologie Deutschland	Terminologie Schweiz
<p><b>Command and Control 0103</b></p> <p>Command may be described (but not defined) as the process by which the commander impresses his will and intentions on his subordinates. It encompasses the authority and responsibility for deploying forces to fulfil his mission within the respective state of command. Control may be described (but not defined) as the process through which the commander, assisted by the staff, organizes, directs and coordinates the activities of the forces allocated. It implies the continuing oversight, direction, and coordination of assigned forces in accordance with the commander's plan and intent.</p> <p>Textquelle: ATP-3.2.2</p>	<p><b>Führung</b></p> <p>ist ein allgemeines, richtungsweises, steuerndes und motivierendes Einwirken auf Personen oder Organisations-elemente, um eine Zielvorstellung zu verwirklichen und die Organisation zu optimieren. Führung setzt Kräfte, Mittel und Information zielgerichtet nach Zeit und Raum ein.</p> <p>Textquelle: DVBH »Führungsbegriffe«</p>	<p><b>Führung</b></p> <p>Definition: Auf die Erreichung eines – in der Regel vorgegebenen – Zielles ausgerichteter ständiger Prozess des planenden und steuernden Einwirkens auf das Verhalten anderer Menschen.</p> <p>Anmerkung: Führung umfasst den zielgerichteten Einsatz von Kräften und Mitteln nach Raum, Zeit und Information. Kennzeichnende Merkmale militärischer Führung sind vor allem ihre Einheit, die Wechselwirkung zwischen Befehl und Gehorsam sowie die persönliche Verantwortung des militärischen Führers bzw. der militärischen Führerin und die Durchsetzung seines beziehungsweise ihres Willens in jeder Lage. Im deutschen Verständnis ist das Führen mit Auftrag ebenfalls kennzeichnendes Merkmal militärischer Führung.</p> <p>Textquelle: Datenbank TermBw 2014</p>	<p><b>Führung</b></p> <p>Das Wissensgebiet der Führung umfasst einerseits Prozesse und Strukturen sowie den gesamten Bereich der allgemeinen Menschenführung.</p> <p>Textquelle: Begriffe Führungsreglemente der Armee</p>

Auszug aus dem »Glossar – DACH«





**DIENSTVORSCHRIFTEN  
DER ZUKUNFT  
AM BEISPIEL DER  
SCHWEIZER ARMEE**

# Methoden und Mittel künftiger Dienstvorschriftenbereitstellungen

## Vorbemerkung

In diesem Beitrag geht es darum, die Thematik »Dienstvorschriften der Zukunft« mit dem Fokus auf die nächste oder sogar übernächste Geländekammer darzustellen. Wichtige Elemente wie Technologien, Methoden und vor allem Benutzerbedürfnisse/-verhalten sollen aufgezeigt und dargelegt werden.

Die nachfolgenden Inhalte entstammen aus einer großen Vielfalt von bereits veröffentlichten Beiträgen und auf Konzeptstudien die das Zentrum elektronische Medien (ZEM) der Schweizer Armee selbst erstellt oder in Auftrag gegeben hat. Zudem basieren die Aussagen auf gemachten Erfahrungen, Ideen und Vorstellungen. Es soll aber ganz klar nicht der Anspruch erhoben werden, dass es sich hier um ein abschließendes Praxislehrbuch im üblichen Sinne handelt.

Der Ausdruck Dienstvorschriftenbereitstellungen wurde so verstanden und interpretiert, dass damit das ganze Spektrum und der gesamte Prozess der Dienstvorschriften, von Anfang bis Ende, umfasst wird.

## Einleitung

Das allgemein veränderte Benutzer-/Nutzerverhalten und die generelle rasante Entwicklung im Bereich der Technologien und deren vielfältige Anwendung wird auch die Welt der Dienstvorschriften in Zukunft beeinflussen. Ja, sie sind bereits heute daran, sie zu verändern oder haben sie zu einem weiten Teil schon wesentlich beeinflusst. Vielleicht hat man diese Erkenntnisse bereits an vielen Orten schon gemacht und zur Kenntnis genommen, konnte sie aber aus verschiedenen Gründen noch nicht in der nötigen Tiefe analysieren und Schlüsse daraus ziehen. Damit man die rasche Weiterentwicklung in diesen Bereichen nicht verpasst oder zumindest nicht den Anschluss

verliert, kommt man nicht darum herum, sich mit dieser Zukunftsthematik auseinanderzusetzen.

Eigentlich stellt sich die Frage nicht: »Was passiert, wenn man nichts macht?« Oder mit anderen Worten, man belässt den heutigen Status quo. Man kann an dieser Stelle sogar die Aussage wagen, dass in diesem Bereich »Stillstand gleich Rückschritt« bedeutet. Relativ rasch würde man nicht mehr den Standards resp. dem allgemein Gewünschten und vor allem den geforderten Anforderungen entsprechen oder sogar genügen. Dieses mögliche Delta gegenüber der zivilen Bildungslandschaft, der übrigen zivilen und zum Teil staatlichen Institutionen und Unternehmungen ist in Zukunft zu verhindern. Und das nicht nur einzig aus Freude an Neuem, sondern auch wegen Akzeptanz- und Imagelücken, die vor allem im immer stärker werdenden Konkurrenzkampf zwischen Streitkräften und zivilen Arbeitgebern entstehen könnten.

## Technologien

Grundsätzlich sind wir zu einem großen Teil technologiegetrieben. Das heißt, sobald neue Technologien zu einem vernünftigen Preis auf dem Markt erhältlich sind, werden diese in vielen Fällen gekauft ohne genau zu wissen, wie und wofür sie eingesetzt werden sollen. Das ist und muss nicht unbedingt negativ oder schlecht sein, zeigt aber auf, dass man grundsätzlich mit neuen Technologien noch unbekannte Bedürfnisse wecken kann. Und warum soll nicht, als Beispiel, der Vertrieb einer speziellen Geräteserie eines Herstellers neue Bedürfnisse in neuen Publikationskanälen anregen. Wer war zuerst da, das Huhn oder das Ei? Schlussendlich spielt es keine Rolle. Wichtig dabei ist vor allem für Streitkräfte, dass man nicht einem Technologiehype nachrennt und alles mitmacht, sondern dass man gezielt Bedürfnisse, die in der Praxis vorhanden sind, erkennt und versucht, einen Mehrwert zu definieren. Anhand von Nutzer-/Benutzerumfragen,

mit Bedürfnisanalysen und Detailkonzepten, soll möglichst praxistauglich vorentschieden werden, ob ein Mehrwert generiert werden kann oder nicht. Wenn der Vorentscheid positiv beantwortet werden kann, soll in einem überschaubar und messbaren Pilot- oder Testbetrieb die Praxistauglichkeit und damit verbunden auch die Umsetzbarkeit getestet werden.

## Vertriebskanäle

Die altbewährten Kanäle von Dienstvorschriften (persönliche Abgabe oder Abholung, Postzustellung) in reiner Papierform haben sich sicher bewährt und werden heute zum Teil noch eingesetzt. Aber auch bei der Distribution – die richtige Dienstvorschrift, in richtiger Form, zur richtigen Zeit und erst noch am richtigen Ort – hat sich oder wird sich noch verändern. Dabei spielen elektronische Geräte wie Computer, Tablets, Readers eine wichtige Rolle. Auch hier stellt sich die zentrale Frage, was für Bedürfnisse müssen (nicht können!) in Zukunft abgedeckt werden. Oder noch konkreter: »Welche Muss-Anforderungen müssen für welche Rollen (Anwender, Lernender, Lehrender etc.) erfüllt werden?« Sobald diese Frage klar beantwortet werden kann, ergeben sich die verschiedenen Möglichkeiten von Vertriebskanälen. Der Entscheid über den künftigen Vertriebskanal mit dem Entscheid über die Erscheinungsform(en) ergibt dann ein Gesamtkonzept resp. eine Gesamtlösung.

## Nahe Zukunft (in den nächsten 3 bis 5 Jahren)

Bei den uns bekannten Armeen werden vermutlich auch in naher Zukunft die Ausgaben von Dienstvorschriften in Papierform grundsätzlich weiter an der Tagesordnung bleiben. In der Schweizer Armee werden (oder sind bereits) die verschiedenen neuen elektronischen Dateiformate auf ihre

Vor- und Nachteile überprüft und zum Teil getestet worden. Hier gilt es herauszufinden, welches Format die definierten Anforderungen und Bedürfnisse zur Zufriedenheit erfüllt. Es gibt standardisierte Produkte auf dem Markt, ob diese aber den Ansprüchen genügen, ist detailliert abzuklären. Das hat natürlich Auswirkungen auf die Ausgabegeräte. Grundsätzlich sind auch diese bereits auf dem Markt verfügbar, müssen aber auf die speziellen Bedürfnisse für den Einsatz bei der Armee getestet werden. Diese erwähnten Arbeiten laufen bei uns bereits seit einiger Zeit, sind aber noch nicht abgeschlossen. Parallel dazu möchten wir einen Pilotbetrieb in klar definierten Umfeldern mit klar definierten Zielsetzungen durchführen. Beispiel dafür könnte bei uns die Generalstabsschule sein.

## Zukunft (Vision ab 2020)

Dienstvorschriften

- in Papierform werden nur noch vereinzelt und immer mit »Print-on-Demand« (POD) hergestellt und verteilt; keine Lager mehr;
- sind auf verschiedenen Endgeräten on- und offline verwendbar;
- werden gemäß einer Benutzer- und Bezügerzuweisung zugeteilt und in einer Art Abonnementverfahren elektronisch versandt resp. über eine zentrale Informationsplattform angekündigt und freigeschaltet; sie können dann auf verschiedenartigen Endgeräten (Computer, Tablets, Readers, etc.) verwendet werden;
- für spezielle Einsätze und Anwender können aus bestehenden Inhaltsdatenbanken virtuell und bedarfsgerecht auf die Funktion und Bedürfnisse individuell zusammengestellt werden; hier handelt es sich nicht schon um eine bereits eingeführte Gesamtlösung, sondern um erste Versuche oder allenfalls einzelne Pilotprojekte, die Aufschluss geben, wie das weitere Vorgehen zu gestalten ist.

## Schlusswort

Trotz allen modernen und zukunftsorientierten Lösungen soll ein gesundes Maß und Auge bei der Beurteilung der Sensibilität der damit verbundenen Dateninhalte und deren Datensicherheit gelegt werden. Wir müssen und sollen nicht stehen bleiben oder sogar zurück in die »Steinzeit« geraten. Ein sinnvoller Weitblick und Umgang mit den neuen Technologien, verbunden mit einer gehörigen Portion Vision und Innovation, einer netten Prise Mut und Durchsetzungsvermögen, sind vermutlich die richtigen Ratgeber, damit die Zukunft der Dienstvorschriften und deren Anwendung gefestigt und gesichert werden kann.

So oder so, der Stellenwert der Dienstvorschriften wird auch in Zukunft einen wichtigen Platz einnehmen.

Auch wenn das an vielen Orten noch nicht so gesehen wird:

**»Dienstvorschriften sind sexy!«**



**DIENSTVORSCHRIFTEN-  
ERSTELLUNG  
AN DER  
HEERESTRUPPENSCHULE  
DES  
BUNDESHEERES**

# Die Dienstvorschrift als Produkt der Grundlagenarbeit



Heerestruppenschule

Die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen in den jeweiligen Waffengattungen bzw. von waffengattungsübergreifender Querschnittsmaterie erfolgt grundsätzlich – mit wenigen Ausnahmen – in den Grundlagenabteilungen innerhalb der Schulorganisation des Bundesheeres.

Die Grundlagenabteilung, das Kompetenzzentrum oder »think tank« jeder Schule bildet die zentrale Stelle für die konzentrierte Grundlagenarbeit. Die Kernaufgaben der Grundlagenabteilungen sind sozusagen die Schaffung, Sicherstellung, Dokumentation und Bereitstellung von Fachwissen.

Hier gilt es, laufend Kompetenzen in neuen Bereichen zu erarbeiten, Erfahrungen zu evaluieren und Erprobungen durchzuführen, die Anwendung eines »Lessons-Learned-Prozesses« steigert die Qualität der Grundlagenarbeit wesentlich.

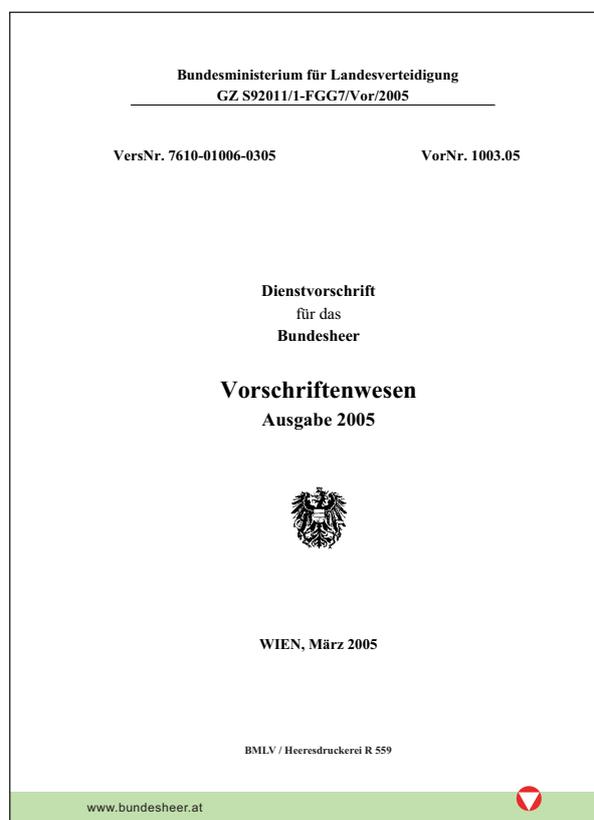
Das daraus neu generierte Wissen bzw. neue Erkenntnisse haben einerseits in Dienstvorschriften, Publikationen und Planungsdokumenten sowie in die Lehre einzufließen und sind andererseits der Zentralstelle, anderen Bildungseinrichtungen des Bundesheeres sowie den Streitkräften zur Verfügung zu stellen. Das Nutzen von Synergien ist hier von wesentlicher Bedeutung.

Ergänzend dazu werden durch eine mögliche Überprüfung, Darstellung und Auswertung von Abläufen mit Simulationssystemen, vor allem im Bereich der Live-Simulation, wesentliche Rückschlüsse gezogen.

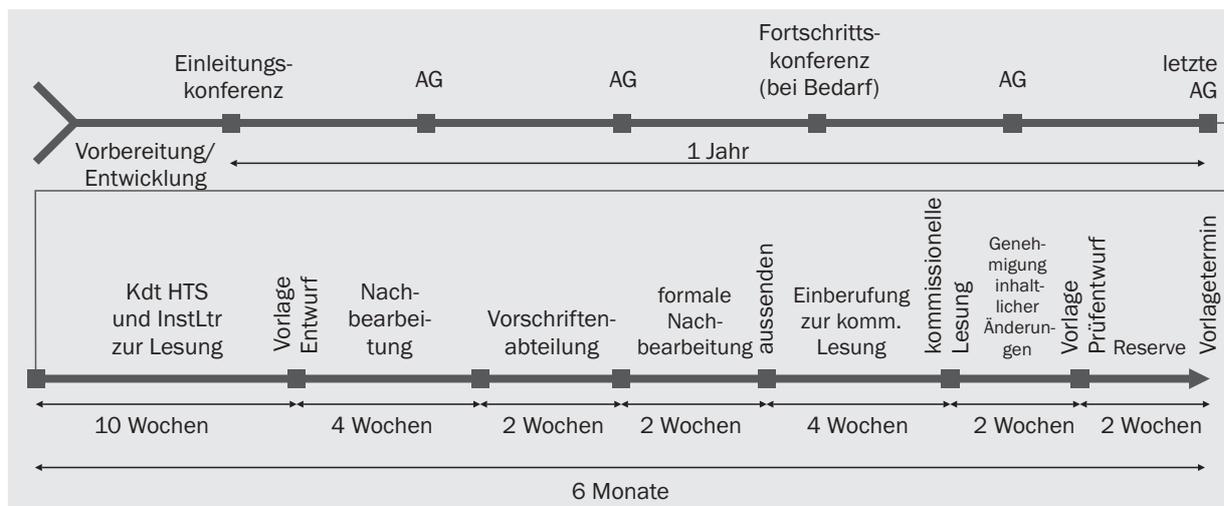
Aufträge, Aufgabenstellungen und Projektinitiativen für die Grundlagenbearbeitung kommen von vorgesetzten Fachabteilungen in der Zentralstelle,

aus dem Bereich der potenziellen Bedarfsträger oder auch aufgrund erforderlicher Bedarfserkennung aus dem eigenen Bereich.

Zu den dargestellten Kernaufgaben der Grundlagenabteilungen gehört aber auch die Erstellung fachspezifischer Handlungsanweisungen wie zum Beispiel die Erstellung von Dienstvorschriften oder



DVBH »Vorschriftenwesen«



**Zeitlicher Ablauf eines Vorschriftenprojektes der Heerestruppenschule**

Merkblättern, in denen Regelungen zur Organisation und Durchführung bestimmter Dienste abgebildet werden. Sie konkretisieren meist allgemeine Rechtsnormen durch Auslegung unter Einbeziehung der Rechtsprechung. Damit eng verbunden ist die intensive Mitarbeit zur Sicherstellung einer einheitlichen Terminologie im Bundesheer.

Um bei der Erstellung von Dienstvorschriften innerhalb des Bundesheeres eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, ist im Jahr 2005 dazu eine eigene Dienstvorschrift erstellt worden. Die DVBH »Vorschriftenwesen« beschreibt den Zweck und die Grundsätze, die Zuständigkeiten, den Entstehungsgang, die inhaltliche und formale Gestaltung, die Prüfung, die Drucklegung und die Verwaltung sowie das Ergänzungs- und Änderungswesen von Dienstvorschriften. Die in dieser Dienstvorschrift festgelegten Bestimmungen sind für den mit der Vorschriftenerstellung und -verwaltung befassten Personenkreis bindend. Dadurch wird einerseits erreicht, dass sämtliche relevanten rechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden und bietet andererseits dem Anwender, in der Regel Kommandanten und Soldaten, Rechtssicherheit in Ausübung deren Funktionen.

Abgeleitet aus der DVBH »Vorschriftenwesen« wurde an der Heerestruppenschule ein »Normprojekttablauf« zur Erstellung von Dienstvorschriften entwickelt, der in weiterer Folge eine klare Planung sowie eine Erleichterung bei der Einhaltung des Zeitplanes bieten soll. Dieser konkrete Projekttablauf kommt in erster Linie bei der Erstellung von Verfahrensvorschriften (Zusammenwirken innerhalb eines Systems, zB »Stabsdienst«), Füh-

rungsvorschriften (Handlungsanweisung an den Kommandanten eines Orgelementes, zB »Die Jägerkompanie«) sowie bei Querschnittsvorschriften (Abläufe, die für alle Waffengattungen und Soldaten Gültigkeit haben, zB »Besondere Gefechtstechniken für den Kampf im urbanen Umfeld«) zur Anwendung.

Eingeleitet wird ein derartiges Vorschriftenprojekt mit der so genannten »Einleitungskonferenz«, in der die verantwortlichen Stellen (Projektleitung, Projektbegleitung, Verfassergruppe ...), die Abstimmung des Projektablaufes, die Abgleichung der Bearbeitungsgrundlagen und die Festlegung der inhaltlichen Richtung angeordnet werden.

Die ersten zwölf Monate sind für die Erstellung der Dienstvorschrift vorgesehen, wobei grundsätzlich vier Arbeitsgruppensitzungen je Dienstvorschrift anberaumt werden. Im Zuge der vierten Arbeitsgruppensitzung erfolgt unter zwingender Anwesenheit eines Vertreters der Vorschriftenabteilung im BMLVS neben anderen Tätigkeiten eine Plausibilitätsprüfung. Die restlichen sechs Monate sind in diesem eineinhalbjährigen Vorschriftenprojekt für die Über- und Nachbereitung vorgesehen, eine zweiwöchige Reservezeit ist hier inkludiert.

Durch eine monatlich vorzulegende »Projektdokumentation« wird sichergestellt, dass die Vorschriftenabteilung im BMLVS über den aktuellen Stand der Bearbeitung laufend informiert ist.

Nach der vierten Arbeitsgruppensitzung wird der Vorschriftenentwurf dem Kommandanten der Heerestruppenschule und dem jeweiligen fachdienstlich zuständigen Institutsleiter zur Lesung vorgelegt. Nach etwaigen Änderungen bzw. nach

erfolgreicher Genehmigung wird die Vorschrift der Vorschriftenabteilung im BMLVS in Form eines Vorschriftsentwurfes vorgelegt, welcher ebenfalls Zeit zur Nachbearbeitung eingeräumt wird. Nach formaler Nachbearbeitung und durchgeführter kommissioneller Lesung erfolgt die Unterschrift über die sachliche Richtigkeit durch den vorgesehenen Offizier der Heerestruppende. Danach wird der nun fertig gestellte »Prüfentwurf«, das Endprodukt der Erstellung einer Dienstvorschrift durch die beauftragte Stelle, der Vorschriftenabteilung im BMLVS vorgelegt.

Nach einem anschließenden Genehmigungsverfahren innerhalb der Zentralstelle erfolgt in weiterer Folge die Bekanntgabe der Herausgabe, die Vervielfältigung, die Verteilung und letztendlich die Bereitstellung im Intranet des BMLVS. Mit der Verfügbarkeit der Dienstvorschrift bei der Truppe bzw. beim Bedarfsträger ist das Vorschriftenprojekt vorerst abgeschlossen, und die darin befindlichen dienstlichen Handlungsanweisungen sind für das Bundesheer verbindlich geworden. Jede neue Dienstvorschrift wird zunächst »zur Erprobung« herausgegeben und ist nach Ablauf eines Erprobungszeitraumes von zwei Jahren einer Überarbeitung zuzuführen.

Dienstvorschriften als Produkt der Grundlagenarbeit im Bundesheer stellen einen wesentlichen Beitrag für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Frieden und den Maßstab für das richtige Verhalten der Kommandanten und der Truppe im Einsatz dar.

Eine schöpferische Anwendung der Bestimmungen der Dienstvorschriften ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Zielerreichung bei der Auftrags-erfüllung.



# IMPRESSIONEN

# 1. Fachgespräch Wien, 2005



## Teilnehmer:

- D:** Oberst i. G. Kunze, Oberstleutnant Maack, Stabskapitänleutnant Rosenboom
- A:** Oberst dG Koller, Oberst Sailer, Amtsdirektor Bundschuh
- CH:** Oberst Iseli, Herr Pfister

## 2. Fachgespräch Bern, 2006



### Teilnehmer:

**D:** Oberstleutnant Maack, Stabskapitänleutnant Rosenboom, Baudirektor Rößler

**A:** Oberst dG Koller, Oberst Sailer

**CH:** Oberst Iseli, Herr Burri, Chefadjutant Zehnder, Fachoffizier Clerici

## 3. Fachgespräch München, 2007



**Teilnehmer:**

- D:** Oberstleutnant i. G. Hennen, Stabskapitänleutnant Rosenboom, Oberst Braukmann, Oberstarzt Pallmann
- A:** Oberst dG Koller, Oberst Sailer
- CH:** Oberst Iseli, Chefadjutant Zehnder

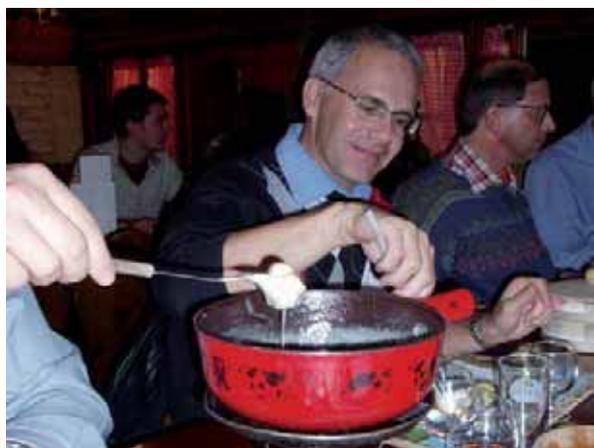
## 4. Fachgespräch Wien, 2008



### Teilnehmer:

- D:** Oberstleutnant i. G. Hennen, Stabskapitänleutnant Rosenboom, Oberst Braukmann, Oberstarzt Pallmann, Herr Liebscher
- A:** Oberst dG Koller, Oberst Sailer, Major Pöchlauer, Amtsdirektor Bundschuh
- CH:** Oberst Iseli, Chefadjutant Zehnder.

## 5. Fachgespräch Bern, 2009



### Teilnehmer:

**D:** Oberstleutnant i. G. Haffner, Stabskapitänleutnant Rosenboom, Oberst Behrndt, Oberstarzt Pallmann

**A:** Brigadier Koller

**CH:** Oberst Iseli, Chefadjutant Zehnder, Herr Hofer, Herr Pfister, Herr Reist, Fachoffizier Clerici

# 6. Fachgespräch Bonn, 2010



## Teilnehmer:

- D:** Oberst i. G. Traut, Oberstleutnant i. G. Bongers, Oberstarzt Pallmann, Oberstleutnant Küppers
- A:** Brigadier Koller, Oberst Moitzi
- CH:** Oberst Iseli, Chefadjutant Zehnder, Herr Reist

## 7. Fachgespräch Wien, 2011



**Teilnehmer:**

**D:** Oberst Kalkschmidt, Oberst Behrndt, Oberstarzt Pallmann

**A:** Brigadier Koller, Oberst Sailer, Oberst Moitzi, Oberstleutnant Pöchlauer

**CH:** Oberst Iseli, Herr Reist

# 8. Fachgespräch Bern, 2012



## Teilnehmer:

D: Oberst i. G. Traut, Oberst Foag, Oberstleutnant i. G. Krafczyk

A: Brigadier Koller

CH: Oberst Iseli, Herr Pfister, Herr Reist, Herr Hofer, Fachoffizier Clerici, Fachoffizier Ita

## 9. Fachgespräch Berlin, 2013



### Teilnehmer:

- D:** Oberst i. G. Kurczyk, Oberst Foag, Oberstleutnant i. G. Krafczyk, Oberstleutnant Stellmacher, Hauptmann Wagner
- A:** Brigadier Koller, Oberst Sailer
- CH:** Oberst Iseli, Herr Reist, Herr Düggelin





**Bundeswehr**  
Wir. Dienen. Deutschland.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Schweizer Armee**